

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1900

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **20 (1901)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1900.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die citierten Band- und Seitenzahlen beziehen.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

1. *Bundesgesetz betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens.* Vom 30. März. (XVIII S. 119 f.)

Folge der Motion Heller im Nationalrate vom 23. März 1897. Das Gesetz ermächtigt die Kantone, bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die Stimmabgabe schon am Vorabend des Wahl- oder Abstimmungstages zuzulassen, und zwar entweder für das ganze Kantonsgebiet, oder nur für einzelne Teile desselben, für sämtliche Stimmberechtigte oder nur für einzelne Kategorien derselben. Unter letzteren denkt man namentlich an das Personal der Transportanstalten. — Bei eidgenössischen Wahlen gelten schon im zweiten Wahlgang die als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

2. *Bundesratsbeschluss über die Verordnung betreffend Referendumsbegehren.* Vom 13. Januar. (XVII S. 818.)

Die unüberlegt abgefasste und publicierte Verordnung vom 23. Februar 1897 hat sofort durch den Bundesrat selbst „sistiert“ werden müssen. Vergl. diese Zeitschr. N. F. XVII S. 396 f. Jetzt wird sie endlich „definitiv aufgehoben.“

3. *Vereinbarungen der Haager Friedenskonferenz.*

- a) *Uebereinkunft über die friedliche Schlichtung internationaler Streitigkeiten.*
- b) *Uebereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.*

- c) *Uebereinkunft über die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg.*
- d) *Erklärung betreffend das Verbot, Geschosse oder Sprengstoffe aus Luftballons oder auf ähnliche andere neue Art zu werfen.*
- e) *Erklärung betreffend das Verbot, Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck die Verbreitung erstickender oder giftiger Gase ist.*
- f) *Erklärung betreffend das Verbot, Kugeln zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausbreiten oder platt-drücken, wie Kugeln mit hartem Mantel, welcher den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.*

Diese sechs Stücke bilden ebenso viele getrennte Akte, die das Datum vom 29. Juli 1899 tragen.

Für die Schweiz von der Bundesversammlung ratifiziert, mit Ausnahme von litt. *b* (Gesetze und Gebräuche des Landkrieges) und Art. 10 von litt. *c*, den 10. Dezember 1900. (XVIII S. 448 ff.)

Die Schweiz ist der Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges nicht beigetreten, weil Art. 1 den Begriff der „Kriegführenden, belligérants“ zu eng fasst und damit Massenerhebungen im Volkskriege von den Rechten der Kriegführenden ausschliesst. Der Art. 10 von litt. *c* verpflichtet neutrale Staaten, die von ihm aufgenommenen Kranken, Verwundeten und Schiffbrüchigen zu internieren. England hat sofort diesen Artikel abgelehnt (wegen seiner Gesetze über die persönliche Freiheit), andere Staaten sind nachgefolgt. Dann hat die niederländische Regierung vorgeschlagen, diesen Artikel von der Ratifikation auszuschliessen, was die meisten Staaten angenommen haben. So auch die Schweiz.

Für alles Weitere genüge hier die Verweisung auf die Botschaft des Bundesrats vom 22. Mai 1900 im BB. 1900 III S. 1 ff.

II. Civilrecht.

1. Sachenrecht.

4. *Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.* Vom 30. März. (XVIII S. 126 ff.)

Eine am 11. Dezember 1895 von Nationalrat Wild und Konsorten gestellte Motion war vom Nationalrat erheblich erklärt worden; sie ging dahin, den Bundesrat einzuladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, inwiefern die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle vom 21. Dezember 1888 betr. die Art und Dauer der Hinter-

legung, sowie die Verwahrung der hinterlegten Muster im Sinne der Vereinfachung des Verfahrens und einer besseren Berücksichtigung der Interessen der Hinterlegenden revidiert werden könnten. In der behufs Revision des Gesetzes aufgestellten Expertenkommission wurde besonders für die St. Galler Stickereiindustrie die Notwendigkeit einer weniger kostspieligen Erlangung des Schutzes und einer zeitlich nicht begrenzten Geheimhaltung des Inhalts der Hinterlegung dargelegt. Es werden nämlich meist die Stickereimuster in ganzen Kollektionen nach gewissen, jedem Fabrikanten eigenen Principien angefertigt, deren Geheimhaltung für die Hersteller wichtig ist, aber durch die Oeffnung der versiegelten Musterpakete nach zwei Jahren illusorisch wird. Die Vertreter der Uhrenindustrie hinwiederum beantragten für die sog. Uhrenkaliber Ausschluss der versiegelten Hinterlegung und selbst Erleichterung der Kenntnisnahme hinterlegter Modelle durch amtliche Veröffentlichung, weil es möglich sei, dass verschiedene Uhrenfabrikanten auf die gleichen Projekte verfallen und man daher bei Zeiten wissen müsse, ob man die kostspielige fabrikmässige Herstellung eines Kalibers unternehmen könne, oder ob dieses Kaliber etwa schon geschützt sei.

Das Gesetz berücksichtigt diese besonderen Verhältnisse nicht direkt, sondern durch Ermächtigung des Bundesrats, auf dem Verordnungswege Hülfe zu schaffen. Die Botschaft des Bundesrats äusserte sich darüber so:

„Wir haben diese Ausnahmeverhältnisse nun in der Weise berücksichtigt, dass sie auf dem Verordnungswege je nach Bedürfnis auf Muster und Modelle verschiedener Industrien oder Arten von Erzeugnissen ausgedehnt werden können. Dabei haben wir keine derselben namhaft gemacht; die Sache soll aber so verstanden sein, dass der Bundesrat in der zu dem neuen Gesetz zu erlassenden Vollziehungsverordnung zunächst wenigstens die dauernde Geheimhaltung der Stickereimuster als zulässig erklären und die Uhrenkalibermodelle von der geheimen Hinterlegung ausschliessen würde. Dem von den Experten allgemein geteilten Wunsch der Erleichterung der Erlangung und Aufrechthaltung des Schutzes glaubten wir am besten in der Weise nachkommen zu können, dass wir die erste und zweite Schutzperiode des gegenwärtigen Gesetzes in eine erste fünfjährige Schutzperiode vereinigten, und dass wir kein Maximum für die Anzahl der in einem Pakete auf einmal zu hinterlegenden Muster oder Modelle festsetzten.“

Demgemäss enthält Art. 9 die Bestimmung: „Die Muster und Modelle können für die Dauer der ersten Schutzperiode von fünf Jahren offen oder unter versiegeltem Umschlage hinterlegt werden. Der Bundesrat kann durch Verordnung bestimmen, dass Muster

und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen auch während der zweiten und dritten Schutzperiode unter versiegeltem Umschlag bleiben dürfen, ferner dass Muster und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen von der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag überhaupt ausgeschlossen bleiben und bildlich zu veröffentlichen sind.“

Das Gesetz bleibt im Uebrigen auf dem Boden des bisherigen, nun aufgehobenen Gesetzes von 1888. Sein wichtigster Inhalt ist:

Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist eine äussere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll. Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes.

Der Schutz tritt nur bei Hinterlegung ein. Niemand darf ohne Erlaubnis des Urhebers ein in gültiger Weise hinterlegtes Muster oder Modell vor Ablauf der Schutzdauer zum Zwecke der Verbreitung oder gewerbsmässigen Verwertung benutzen.

Die Muster und Modelle können einzeln oder in Paketen hinterlegt werden. — Die Anzahl der je in einem Paket hinterlegten Muster oder Modelle wird nur beschränkt durch Grösse und Gewicht desselben; das Nähere hierüber, sowie über die zulässige Grösse und das zulässige Gewicht des einzeln hinterlegten Musters oder Modelles setzt der Bundesrat durch Verordnung fest.

Der Muster- und Modellschutz dauert längstens 15 Jahre. Er wird nach fünfjährigen Perioden berechnet, deren erste mit dem Datum der Hinterlegung beginnt und die ohne Unterbrechung aufeinander folgen. Für jede Schutzperiode ist für jedes einzeln hinterlegte Muster oder Modell resp. für jedes Paket eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe der Bundesrat auf dem Verordnungswege festsetzt. Die Höhe der Gebühren soll von Periode zu Periode wesentlich steigen.

Des gesetzlichen Schutzes geht verlustig, wer die Gebühren für die Fortdauer des Schutzes nicht binnen zwei Monaten seit ihrer Fälligkeit bezahlt, und wer das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Auslande hergestellte Gegenstände desselben Musters oder Modelles auf seine Veranlassung oder unter Zulassung von seiner Seite eingeführt werden.

Die Hinterlegung eines Musters oder Modelles ist ungültig, wenn es zur Zeit der Hinterlegung nicht neu gewesen ist; ein Muster oder Modell gilt nach diesem Gesetze als neu, so lange es weder im Publikum noch in den beteiligten Verkehrskreisen

bekannt ist. Ferner, wenn der Hinterleger nicht dessen Urheber ist, wenn er einer auf Täuschung berechneten Inhaltsangabe versiegelter Muster überwiesen wird, wenn der hinterlegte Gegenstand seiner Natur nach kein Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist, und wenn der Inhalt der Hinterlegung mit Bundesgesetzen oder Staatsverträgen im Widerspruch steht oder anstössiger Natur ist.

Wer in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, kann nur durch einen in der Schweiz wohnhaften Vertreter die Hinterlegung eines Musters oder Modelles vornehmen und die aus der Hinterlegung hervorgehenden Rechte geltend machen.

Ausführlich handeln Art. 15 ff. von dem Verfahren und den Formalitäten bei der Hinterlegung.

Civil- und strafrechtlich kann zur Verantwortung gezogen werden: wer ein hinterlegtes Muster oder Modell widerrechtlich nachmacht oder derart nachahmt, dass eine Verschiedenheit — blosse Farbenänderung gilt nicht als Verschiedenheit — nur bei sorgfältiger Vergleichung wahrgenommen werden kann; wer einen widerrechtlich nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstand verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder in das Inland einführt; wer bei diesen Handlungen mitwirkt, deren Begehung begünstigt oder erleichtert. — Vorsätzliche Begehung einer solchen Handlung wird mit Geldbusse von 20 bis 2000 Franken, oder mit Gefängnis von einem Tage bis zu einem Jahre bestraft, neben Schadenersatz an den Geschädigten, dagegen Fahrlässigkeit wird nicht bestraft, verpflichtet nur den Thäter zum Schadenersatz. — Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Strafverfolgung ein.

Die Strafverfolgung geschieht auf Antrag des Verletzten und nach Massgabe des kantonalen Strafprozesses am Wohnorte des Angeschuldigten oder am Ort des begangenen Delikts. Nötigenfalls Beschlagnahme der nachgeahmten Gegenstände und der dazu gebrauchten Werkzeuge.

Die Vorlage stellt einen Kompromiss dar zwischen den ganz entgegengesetzten Anforderungen der Uhren- und Stickereiindustrie. Da sich der Muster- und Modellschutz nicht auf die Herstellungsweise bezieht, so bleibt auch im vorliegenden Gesetz die chemische Industrie von dessen Wirkungen ausgeschlossen — eine Ausnahme, die bekanntlich im Ausland grossen Anstoss erregt hat. Auch die Baumwolldruckerei fällt nicht unter das Gesetz. Art. 37 lautet: „Bis zum Erlasse eines besonderen Bundesbeschlusses finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Baumwolldruckerei, sowie die seidenen und halbseidenen Gewebe, soweit sie nicht Jacquardgewebe sind.“ Die Baumwolldrucker können

somit die Dessins der Seiden- und Stickereiindustrie nach Belieben ungestraft ausbeuten. So lange diese Ausnahmen bestehen, ist und bleibt der schweizerische Modell- und Musterschutz bloss jene Halbheit, die dem Ansehen der schweizerischen Industrie im In- und Ausland schon sehr geschadet hat.

5. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle. Vom 27. Juli. (XVIII S. 138 ff.)

Enthält Vorschriften 1. über Hinterlegung der Muster und Modelle, 2. über Aenderungen, 3. über Eintragung, 4. über Prioritätsschutz bis zu Erledigung von Anständen.

6. Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 10. November 1896 zum Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888, revidiert am 23. März 1893. Vom 17. Juli. (XVIII S. 122 ff.)

Die Aenderung betrifft Art. 8 Abs. 5, Art. 29, 30, 34 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2, und zwar Beschaffenheit der Zeichnungsblätter, Datierung des Patents bei nachträglicher Aenderung, Frist für Richtigstellung von Unregelmässigkeiten in Patentgesuchen, Mahnung bei Unterlassung der Zahlung verfallener Gebühren.

2. Obligationenrecht.

7. Bundesgesetz über gebrannte Wasser. Vom 29. Juni. (XVIII S. 297 ff.)

Tritt an Stelle des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886, durch welches das damals neu eingeführte Alkoholmonopol zum ersten Male gesetzgeberisch geordnet wurde. Das neue Gesetz hält die bisherige Grundlage fest, und ordnet nur einige Zweifel, welche sich bei der Anwendung ergeben hatten. So wird insbesondere die Berechnung des sog. Inlandsviertels, d. h. des der inländischen Produktion reservierten Viertels des Gesamtkonsums klar gestellt; es hatte sich von Anfang an Streit darüber erhoben, ob der Viertel auf Grund des Konsums an Trinkbranntwein in den Viertel des Konsums auf denaturiertem Spirit bei der Berechnung des Viertels einbezogen werden müsse; es wird nun festgesetzt, dass der der inländischen Produktion vorbehaltene Teil 30,000 Hektoliter nicht übersteigen dürfe; die Aufstellung dieser Limite ist eine Vermittlung zwischen den verschiedenen Anschauungen. Die Strafbestimmungen sind einlässlicher geordnet.

Die Beratungen der Bundesversammlungen finden sich in dem stenographischen Bulletin.

Hiezu kommt die sehr einlässliche

8. Vollziehungsverordnung (des Bundesrats) zum Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom 29. Juni 1900. Vom 24. Dezember. (XVIII S. 310 ff.)

Sie enthält: 1. Umschreibung der Monopolpflicht, 2. inländische Produktion, 3. Einfuhr, 4. Durchfuhr, 5. Monopolverkauf, 6. Rückvergütung bei Ausfuhren, 7. Privathandel, 8. Verteilung der Reineinnahmen und Kontrolle über die Verwendung des Alkoholzehntels, 9. Strafbestimmungen, 10. Schlussbestimmungen, und als Beilagen ein Pflichtenheft betr. die in Art. 2 und 3 des Gesetzes vorgesehenen Brennlose und allgemeine Bedingungen beim Einkaufe von ausländischem Sprit und Spiritus durch die Alkoholverwaltung.

9. Bundesratsbeschluss betreffend Erhebung von Verzugszinsen bei Zollzahlungen. Vom 3. November. (XVIII S. 281 f.)

Von der Erhebung des Verzugszinses (Vollz. Verordn. zum Zollgesetz v. 12. Febr. 1895, Art. 63; a. S. N. F. XV S. 22) ist Umgang zu nehmen bei allen mit Geleitschein vom Eintrittszollamt direkt nach einem Zollamt im Innern oder einem andern Grenzzollamt abgefertigten Sendungen, die daselbst binnen sechs Tagen nach Ankunft zur Einfuhrverzollung angemeldet werden. Sonst noch ein paar Spezialitäten.

10. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 43, 1 b. der Posttransportordnung. Vom 3. August. (XVIII S. 157 f.)

Erweiterung der vom Posttransport ausgeschlossenen ätzenden Flüssigkeiten.

11. Uebereinkommen zwischen der schweizerischen Postverwaltung und der Kaiserlich deutschen Reichspostverwaltung für den schweizerisch-deutschen (ausgenommen den unmittelbaren schweizerisch-bayrischen und schweizerisch-württembergischen) Verkehr sowie zwischen der schweizerischen Postverwaltung einerseits und der Königlich bayrischen Postverwaltung und der Königlich württembergischen Postverwaltung anderseits für den unmittelbaren Verkehr zwischen der Schweiz und Bayern, sowie zwischen der Schweiz und Württemberg. Vom 12. August. Genehmigt vom schweizerischen Bundesrate den 24., vom kaiserlich-deutschen Reichspostamt den 16., von Bayern den 24., von Württemberg den 18. August 1900. (XVIII S. 162 ff.)

Die früheren Postverträge von 1868 sind infolge Kündigung mit 31. August 1900 ausser Kraft getreten (XVIII S. 161). Von dem neuen Uebereinkommen hat das Publikum wohl besonders angenehm berührt der Art. 12, Erhöhung des Gewichts der einfachen Briefe von 15 auf 20 Gramm.

12. Uebereinkommen betreffend die Regelung der besonderen Beziehungen zwischen der Schweizerischen und der österreichischen

Postverwaltung. Vom 12. August. Genehmigt vom schweizerischen Bundesrat am 24. und von Oesterreich am 15. August. (XVIII S. 180 ff.)

Gleiche Bemerkung wie zu Nr. 11. Ebenso

13. *Uebereinkommen betreffend die Regelung der besonderen Beziehungen zwischen der Postverwaltung der Schweiz und der Postverwaltung von Ungarn.* Vom 12. August. Vom schweizerischen Bundesrate genehmigt am 24. und von Ungarn am 27. August. (XVIII S. 193 ff.)

14. *Beitritt der Inseln Hawai, Cuba, Porto-Rico, der Philippinen und der Insel Guam zum Weltpostvertrag von Washington.* Vom 20. Februar. (XVIII S. 57.)

15. *Beitritt von Samoa (Deutsches Schutzgebiet) zum Weltpostvertrag von Washington.* Vom 8. Mai. (XVIII S. 59.)

16. *Beitritt von Nicaragua zum Washingtoner Weltpostvertrag.*¹⁾ Vom 19. Juni. (XVIII S. 62.)

17. *Beitritt von Peru zu dem internationalen Postübereinkommen von Washington betreffend den Geldanweisungsdienst und die Auswechslung von Poststücken.* Vom 13. Februar. (XVIII S. 55.)

18. *Beitritt von Montenegro zum internationalen Postübereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst.* Vom 19. Juni. (XVIII S. 61.)

19. *Zusatzklärung zu der internationalen Uebereinkunft betreffend gemeinsame Schutzmassregeln gegen die Pest, vom 19. März 1897.* Vereinbart in Rom am 24. Januar, ratifiziert durch Bundesratsbeschluss vom 23. Februar, in Kraft ab 19. August 1900. (XVIII S. 160.)

Busse für Kapitäne, die Pilger ohne Anwesenheit eines Arztes an Bord genommen haben.

¹⁾ Der Postverein besteht z. Zt. aus folgenden Staaten: Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, Vereinigte Staaten von Amerika, Inseln Hawai, Cuba, Portorico, Philippinen und Insel Guam, Argentinische Republik, Oesterreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Republik Columbia, Congostaat, Kaisertum Korea, Republik Costarica, Dänemark und dänische Kolonien, Dominikanische Republik, Egypten, Ecuador, Spanien und spanische Niederlassungen im Meerbusen von Guinea, Frankreich, französische Kolonien, Grossbritannien und verschiedene britische Kolonien, Britisch Indien, britische Kolonien von Australien, Canada, britische Kolonien von Südafrika, Griechenland, Guatemala, Republik Haiti, Republik Honduras, Italien, Japan, Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Orange-Freistaat, Paraguay, Niederlande und niederländische Kolonien, Peru, Persien, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Russland, Salvador, Serbien, Königreich Siam, Südafrikanische Republik, Schweden, Schweiz, Regentschaft Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay und Vereinigte Staaten von Venezuela.

20. *Bundesratsbeschluss betreffend den Erlass ergänzender Vorschriften zu den Bestimmungen des § 58 der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894, und zu den Bestimmungen des schweizerischen Militärtransportreglements vom 1. Januar 1895, über den Transport von Munition und Sprengstoffen für die elektrisch betriebenen Eisenbahnen.* Vom 3. Dezember. (XVIII S. 394 ff.) *Anhang III zum Transportreglement.* (Das. S. 397 f.)

21. *Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Anschluss des schweizerischen Bahnnetzes an das italienische durch den Simplon, die Bezeichnung des internationalen Bahnhofes und den Betrieb der Bahnstrecke Iselle-Domodossola.* Abgeschlossen am 2. Dezember 1899. Ratifiziert von der Schweiz am 20./22. Dezember 1899, von Italien am 19. August 1900, in Kraft mit dem 6. September 1900. (XVIII S. 207 ff.)

22. *Telephonvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.* Abgeschlossen am 3. Februar, in Kraft seit 1. April. (XVIII S. 28 ff.)

Einheit für den Taxbezug und die Dauer der Verbindungen Gespräch von drei Minuten. Taxe (von dem das Gespräch Verlangenden zu entrichten) Fr. 1.50 (für jede der zwei Verwaltungen je die Hälfte) für die erste Zone, Fr. 3 (2 Fr. für Frankreich, 1 Fr. für die Schweiz) für die zweite Zone, Fr. 4 (Fr. 3 für Frankreich, Fr. 1 für die Schweiz) für die dritte Zone.

III. Civilprozess.

23. *Erklärung zwischen der Schweiz und Belgien betreffend den direkten gerichtlichen Verkehr.* Vom 29. November. (XVIII S. 295 f.)

„Die schweizerischen und belgischen Gerichtsbehörden (Gerichte und Staatsanwälte) sind ermächtigt, für die Uebermittlung der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Urkunden und der Rogatorien in Civil- oder Handelsstreitigkeiten direkt miteinander zu verkehren, sofern nicht besondere Umstände die diplomatische Uebermittlung erfordern.“

IV. Strafrecht.

24. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika. Abgeschlossen den 16. Mai 1900, ratifiziert von der schweizerischen Bundesversammlung am 21. Dezember 1900, in Kraft getreten am 29. März 1901. (XVIII S. 633 ff. Der Bundesbeschluss auf S. 631.)

Dieser Vertrag unterscheidet sich von dem bisher geltenden hauptsächlich dadurch, dass die Zahl der Auslieferungsdelikte wesentlich vermehrt worden ist, dass die Pflicht zur Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen dahinfällt und dass ein Verfahren für die Erwirkung der provisorischen Verhaftung flüchtiger Verbrecher geschaffen wird. Die Vereinigten Staaten behalten sich die Prüfung der Schuld der requirierten Person vor, daher müssen bei Stellung des Auslieferungsbegehrens den amerikanischen Behörden alle Beweisstücke für die Schuld des Auszuliefernden mitgeteilt werden. Die Schweiz verlangt das nicht, sondern bloss Vorlage einer Urkunde der zuständigen Behörde, aus der der Thatbestand des Delikts und die darauf anwendbaren Strafbestimmungen des requirierenden Staates hervorgehen. Auch wegen Versuches und Teilnahme darf die Auslieferung begehrt werden. Der Ausgelieferte darf vor kein Ausnahmegericht gestellt werden. Die Auslieferungsbegehren sind auf diplomatischem Wege (nach näherer Vorschrift des Art. V) zu erledigen. Art. VI regelt die Begehren provisorischer Verhaftung eines Verfolgten. Art. VII Ausschluss der Auslieferung wegen politischer Verbrechen und Art. VIII Ausschluss bei Verjährung des Delikts nach der Gesetzgebung des einen oder des anderen Staates; alles dies, wie auch einige weitere Bestimmungen, in Uebereinstimmung mit unserem schweizerischen Auslieferungsgesetze. Art. XIII Regelung der Tragung der Auslieferungskosten. (Vergl. Botschaft des B. R. v. 25. September 1900, im B.-Bl. 1900, IV S. 57 ff.)

V. Rechtsorganisation.

25. Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation des schweizerischen Auswanderungsamtes. Vom 31. Dezember. (XVIII S. 424 ff.)

Oberaufsicht durch das politische Departement, dem ein Auswanderungsamt beigegeben wird; dessen Geschäfte spezifiziert der Art. 2, und dessen Personal der Art. 3.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.**I. Allgemeines**

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

26. Partielle Revision der Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz. Vom Kantonsrat beschlossen den 6. Februar, angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März, gewährleistet von der Bundesversammlung den 9./21. Juni. (Bes. gedr.)

Die Revision betrifft den § 71 und ist veranlasst durch den Beschluss der Bundesversammlung vom 8./21. Dezember 1899, der den § 95 der Verfassung von der Gewährleistung als dem Art. 4 der B.-V. widersprechend ausgenommen hatte (vergl. diese Zeitschr., N. F. XVIII S. 419 und jetzt Botschaft des B. R. im B.-Bl. 1900, II S. 849 ff.). Es handelt sich um angebliche Ungleichheit in Anwendung des Urnensystems. Diese wird nun dadurch gehoben, dass in § 71 für die Bezirksgemeinden als Regel bei Abstimmungen und Wahlen das offene Handmehr aufgestellt, aber den Bezirken überlassen wird, für die ihnen zustehenden Wahlen das Urnensystem einzuführen, und zwar auf dem Wege geheimer Abstimmung.

27. Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *betreffend das proportionale Wahlverfahren für die Kantonsratswahlen.* Vom 6. Februar. (Beil. zum Amtsbl. Nr. 8.)

Diese Verordnung regelt das laut neuer Verfassung von 1898 zur Anwendung kommende Proportionalwahlverfahren provisorisch bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes.

Das Verfahren ist folgendes: An dem dem Wahltage vorangehenden Sonntage sind dem zu diesem Behufe versammelten Wahlbureau die Wahllisten der Parteien einzureichen, jede mit einer bestimmten Bezeichnung und mit mindestens zwölf Unterschriften von Stimmfähigen versehen. Das Wahlbureau macht den auf den Wahllisten vorgeschlagenen Kandidaten sofort Mitteilung hiervon und bis Montag Mittags müssen diese ablehnen (sonst wird Annahme der Kandidatur vorausgesetzt), bzw. wenn sie auf mehreren Listen stehen, sich erklären, für welche Wahlliste sie sich entscheiden (Mangels solcher Erklärung entscheidet das Los). Fallen Kandidaten durch Ablehnung weg, so müssen die Vertreter der Wahllisten dieselben bis Dienstag mittags ergänzen. Die Listen werden alsdann publiziert. — Bei der Wahl selbst haben die Wähler auf ihrem Stimmzedel die Liste anzumerken, für die sie stimmen, können aber entweder einfach für diese Liste ihre Stimme abgeben (Listenstimme) oder für einzelne Kandidaten dieser Liste

(Kandidatenstimmen). Ungültig sind Stimmzettel ohne Listenangabe und solche, die keine Kandidaten der genannten Liste enthalten. Auch sind nur diejenigen Kandidatenstimmen gültig, die auf solche Personen gefallen sind, deren Namen auf der vom Stimmzettel bezeichneten Liste stehen. Nach Schluss der Abstimmung stellt das Wahlbureau die Zahl der Listenstimmen und der auf jede einzelne Kandidatur gefallenen Kandidatenstimmen fest, und teilt die Gesamtzahl der gültigen Listenstimmen durch die Zahl der zu treffenden Wahlen; das Ergebnis ist die Wahlzahl (Bruchteile werden nicht gerechnet). Dann werden die Zahlen der auf die einzelnen Listen lautenden gültigen Stimmzettel durch die Wahlzahl geteilt; das Ergebnis zeigt an, wie viele Vertreter jeder einzelnen Liste zukommen. Wenn dabei nicht alle zu Wählenden herauskommen, so wird der Reihe nach denjenigen Listen, bei welchen das Teilungsergebnis den grössten Bruch aufweist, je eine Wahl zugeteilt, bis die Gesamtzahl der Wahlen erreicht ist. Zwischen gleichberechtigten Listen entscheidet das Los. Von jeder veröffentlichten Liste sind so viele als gewählt zu erklären, als ihr nach obiger Berechnung zugeteilt wurden, und zwar die, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Wird während einer Amtsperiode eine Stelle erledigt, so bezeichnet der Regierungsrat denjenigen als nunmehr eintretend, der auf der nämlichen Liste, auf welcher der zu Ersetzende gestanden, unter den Nichtgewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Hat diese Liste keinen Ersatzmann mehr, so wird unter den Listen, welche die Wahlzahl erreicht haben, der Ersatz derjenigen entnommen, welche die grössere Zahl von Listenstimmen aufweist. Ist ein Ersatz nicht möglich, so ist mit der Neubesetzung bis zur nächsten Gesamterneuerung zuzuwarten.

28. Revision (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *der Art. 55—67 der Kantonsverfassung*. Vom 29. April. (Amtsbl. Nr. 16 S. 192 ff.)

Die Revision betrifft die richterlichen Behörden. Das Obergericht wird um zwei Mitglieder und einen Suppleanten reduziert; für Provokationsklagen bestellt es eine Kommission von drei Mitgliedern, die zugleich das Konkursgericht bildet. Die appellable Summe in Civilstreitigkeiten wird (von Fr. 200) auf Fr. 300 erhöht. Im Kantonsgericht bilden Präsident, Vizepräsident und Kassier den Gerichtsausschuss, der in rein summarischem Verfahren alle Civilstreitigkeiten von Fr. 20 bis Fr. 100 endgültig aburteilt. Das bisher bestandene Kriminalgericht, das aus den drei ersten Mitgliedern des Kantonsgerichts und acht vom Landrat freigewählten Mitgliedern zusammengesetzt war, verschwindet, und das Kantonsgericht übernimmt seine Funktionen. Dieses entscheidet also erstinstanzlich über die appellablen Civilstreitigkeiten ein-

schliesslich Injurien und Ehestreitigkeiten, letztinstanzlich in Civilfällen, deren Betrag zwischen Fr. 100 und Fr. 300 bleibt; als Strafgericht über alle von der Untersuchungsbehörde ihm überwiesenen Straffälle. Diese letztern sind appellabel, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 500 Fr. oder Einstellung im Aktivbürgerrecht über fünf Jahre beantragt oder vom Gericht ausgesprochen worden ist, und zwar im erstern Fall seitens der Staatsanwaltschaft, im letztern seitens des Angeklagten. — In appellabeln Civilsachen können die Parteien auf die Unterinstanz verzichten, dann urteilt das Obergericht als einzige Instanz. Spruchzahl der Gerichte zwei Drittel der Mitglieder. — Polizeiübertretungen können vom Regierungsrate erledigt werden, mit Rekurs an das Kantonsgericht binnen 10 Tagen. — Statt des bisherigen „Vermittlungsgerichts“ von drei Mitgliedern in den einzelnen Kirchgemeinden bildet fortan jede Bezirksgemeinde einen Friedensrichterkreis und wählt sich einen Friedensrichter und einen Stellvertreter desselben. Vor den Friedensrichter müssen alle Civilstreitigkeiten vor ihrer gerichtlichen Anhängigmachung zu einem Sühnversuch gebracht werden. Der Friedensrichter ist auch die einzige Instanz für den Entscheid von Streitsachen bis auf 20 Franken Streitwert.

29. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell der äusseren Rhoden) *betreffend den Eidschwur*. Vom 29. April. (Amtl. Samml. III, S. 95 f. Geschäftsordnung für die Landsgemeinde von 1900, S. 3 ff.)

Das bisher gültige Gesetz über den Eidschwar vom 31. August 1834 und 1. Mai 1859 stellt der Eidesformel eine sehr ernste und strenge Eidesverwarnung voran, die aus alter Zeit stammt und manches veraltete enthält, das unsrer Zeit nicht mehr behagt, wie die symbolische Deutung der einzelnen Finger (die drei Schwörfinger = Dreieinigkeit, der vierte = die Seele, der fünfte = der Leib). Das neue Gesetz lässt einige besondere Härten aus dieser Verwarnung weg, ferner aus dem Eid des Landammanns und dem der Landleute den Satz, dass sie von keinem Fürsten oder Herrn Geschenke annehmen wollen ausser in der Landleute Seckel. Im Eid der Landleute heisst es ferner jetzt: dass ein jeglicher das Amt, das er bekleidet, verwalte so gut er's kann und vermag, statt wie bisher: das, wozu er sollte erwählt werden, annehme und thue so gut u. s. f. Im Eid der Rats- und Gerichtspersonen wird hinter: sollen schwören, noch eingeschoben: oder geloben. Sonst bleiben die Eide unverändert.

30. *Landbuch für den Kanton Unterwalden ob dem Wald. Bisher 2 Bände. Sarnen 1899 und 1900.*

Eine neue offizielle Ausgabe der sämtlichen für Obwalden in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen. Der erste Band enthält das öffentliche Recht, der zweite Staatsverwaltung und Volkswirtschaft.

31. *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud. Réimpression officielle. Lausanne, Impr. Vincent. 1900.*

Die zwei ersten Bände enthalten alles, was von Gesetzen und Verordnungen der Jahre 1803 bis 1845 noch in Geltung ist, das Civil- und das Strafgesetzbuch in der Gestalt, die diese Gesetze durch die zahlreichen seitherigen Modifikationen erhalten haben. Die zwei folgenden Bände behandeln in gleicher Weise die Jahre 1845 bis 1862.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

32. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur les étrangers.* Du 12 mai. (Rec. des Lois, XCVII p. 147 ss.)

Regelt genauer als bisher die Erteilung von Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen an Fremde. Für die Schweizer ist die Sache im Wesentlichen durch die Bundesverfassung gegeben.

33. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *über die Ausstellung von Heimatscheinen, Reisepässen und Wanderbüchern.* Vom 2. Juli. (G. S., N. F. VIII S. 155 ff.)

Vergl. dazu schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, I. Jahrg. Nr. 9 S. 69.

34. *Beschluss* (des Grossen Rats des Kantons Bern) *betreffend authentische Auslegung der §§ 14—18 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen.* Vom 13. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIX S. 14 f.)

Der entstandene Zweifel, ob der Anspruch auf Unterstützung von Familienangehörigen den Familienangehörigen selber oder der öffentlichen Armenpflege zustehe, wird dahin gelöst, dass der gesetzliche Anspruch auf Familienunterstützung als ein Recht des in Not geratenen Familiengliedes gegen seine Blutsverwandten und Verschwägerten aufzufassen ist.

35. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Ersatz- und Rückerstattungsansprüche der staatlichen Krankenanstalten.* Vom 20. September. (G. S. XXIV S. 313 f.)

Die Verwaltungen der Irrenanstalt (jetzt Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt genannt), des Frauenspitals und anderer staatlicher Anstalten dieser Art erhalten gleiche Rechte bezüglich Ersatz und Rückerstattung der von ihnen auf die Verpflegung von Patienten verwendeten Kosten gegen dieselben und ihre Familienglieder, wie sie das Armengesetz vom 25. November 1897 der Bürgergemeinde für ihre Anstalten und der Allgemeinen Armenpflege gewährt hat; ebenso die Verwaltung der Allgemeinen Poliklinik für die Kosten der Verpflegung in einem Spital oder in der Irrenanstalt.

36. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant la stipulation de reversaux intéressant les immeubles communaux*. Du 6 avril. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 530 ss.)

Reverse über auch bloss temporäre Benutzung oder Dienstbarmachung von Gemeindegütern unterliegen ebenso wie Veräusserung oder Verpfändung solcher der Bewilligung des Staatsrats.

37. Beschluss (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Erläuterung des Genossengesetzes*. Vom 12. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

Auf Verlangen des Uerterats Stansstad wird in Erläuterung des Genossengesetzes erkannt, dass die Witwe eines Nidwaldners, sofern sie vor ihrer Verhehlung ein Genossen- oder Uerterecht in Nidwalden besass, nach dem Hinscheid ihres Ehemannes, wenn sie in ihre Korporationsgemeinde zurückkehrt, ohne Rücksicht auf ihr Armenbürgerrecht ihr früheres Uerte- oder Genossenrecht wieder antreten kann, auch dann, wenn sie in einer früheren Ehe mit einem Nichtkantonsbürger oder Ausländer verhehlicht war und daher zeitweilig auf ihr Uerterecht verzichten musste.

38. Beschluss (der Korporationsgemeinde von Uri) *betreffend Auftrieb von Rindern auf Kuhalpen*. Vom 13. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

Ein Initiativbegehren von 31 Bürgern hatte verlangt, dass gestattet werde, gegen angemessene Auflage Rinder auf den Kuhalpen zu sömmern. Der Korporationsrat erachtete das Begehren als prinzipiell gerechtfertigt, wollte aber den Auftrieb von Rindern von der Prüfung und Genehmigung der Korporationsbehörden abhängig gemacht wissen und schlug daher folgende Fassung vor, die auch angenommen wurde:

„Der Engere Korporationsrat ist ermächtigt, auf Ansuchen hin, nach Prüfung der vorgebrachten Gründe und in Würdigung von obwaltenden besonderen Verhältnissen, gegen Bezahlung eines erhöhten Aufleges zu gestatten, Rinder bei den Kühen auf den Alpen und Stäfeldn zu sömmern, unter Vorbehalt des Einverständnisses der betreffenden Alp- bzw. Stafelgenossen. Dieses Einver-

ständnis soll in der Alp- bzw. Stafelordnung enthalten sein, oder aber es hat der Gesuchsteller bei Anbringung seines Begehrens sich darüber auszuweisen, dass die Mitalpler mit seinem Begehren einig gehen. Die Rinder sind in die gesetzliche Kuhessenzahl einzurechnen.“

39. *Reglement* (des Reg.-Rats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *der Wuhrgenossenschaft des Sachler Dorfbaches*. Vom 22. März. (Ges. und Verordn., VI S. 201 ff.)

Aehnliche Zwangskorporation wie schon öfter in diesen Uebersichten angeführt, z. B. in Zeitschr. N. F. XVIII S. 427 Nr. 42^a (1898).

40. *Zusatzverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *zur kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe (Einführung von Familienbüchlein)*. Vom 26. Oktober. (S. d. G., VIII S. 265 f.)

Die Civilstandsbeamten haben jedem von ihnen getrauten Ehepaar ein Familienbüchlein zu verabfolgen, wofür sie eine Taxe von Fr. 1. 50 beziehen. Alle nachfolgenden Eintragungen in dasselbe geschehen unentgeltlich.

41. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant quelques dispositions du Code civil ensuite de l'adoption de la loi du 5 décembre 1899, améliorant la situation civile de la femme mariée*. Du 10 mai. (Rec. des Lois, XCVII p. 121 ss.)

Ueber das Ges. vom 5. Dez. 1899 s. die vorjährige Uebersicht Nr. 66. Hiezu wird nun in Art. 566 des C. c., der für Schenkungen unter Lebenden seitens der Ehefrau ausser der Einwilligung des Ehemanns auch noch die Ermächtigung zweier ihrer nächsten Verwandten verlangte, diese letztere Ermächtigung fallen gelassen. Dasselbe in Art. 754 für Klagen der Ehefrau auf Erbteilung. Ebenso in Art. 1094 Streichung der Anwesenheit dieser Verwandten bei Errichtung von assignats und reconnaissances vor dem Friedensrichter, und Aufhebung des Art. 1096 (Ueberwachung der Verwendung von Kauf- und Hypothekargeldern auf Liegenschaften, die der Ehemann bezieht, seitens der Verwandten der Frau). Und sonst einige damit zusammenhängende redaktionelle Aenderungen.

2. Sachenrecht.

42. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend die Leitungen in und über den öffentlichen Strassen*.

(§ 41 des Strassengesetzes.) Vom 15. März. (Off. G. S., XXVI S. 27 ff.)

43. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über den Verkehr von Motorwagen (Automobiles) jeder Art auf Strassen.* Vom 10. Februar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXIX S. 8 ff.)

44. Regulativ (desselben) *betreffend die Gebühren für die Benutzung von Motorwagen (Automobiles).* Vom 25. April. (Das. S. 43 f.)

45. Verordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden n. d. Wald) *über die Benutzung der öffentlichen Strassen.* Vom 29. Dezember. (Amtsbl. 1901, Nr. 3.)

Die Verordnung ist wesentlich polizeilicher Natur und enthält die Verbote des Lagerns von Materialien jeder Art auf den Strassen, der Hemmung des natürlichen Wasserablaufs oder umgekehrt des Ableitens von Wasser auf die Strasse, der Verengung der Strassen durch Bauten oder Einfriedungen, der Verrichtung von Arbeiten, die den Verkehr hemmen, auf der Strasse u. dgl., besonders auch Vorschriften für das Befahren der Strassen. — Für unsern Zweck hervorzuheben ist einerseits, dass für Geleiseanlagen die Einwilligung des Landrats, für Veränderungen am Gebiete der Landstrassen und für Legen von Leitungen in der Strasse die Bewilligung des Regierungsrats notwendig ist; ferner: dass Dorn- und Staudenhäge, die das Privatland von der Strasse trennen, nicht höher als ein Meter sein sollen, dass das öffentliche Strassengebiet von überhängenden Aesten auf eine Höhe von 3 bis 4 Metern frei zu halten ist und dass Bäume und Sträucher auf anstossenden Grundstücken eine Entfernung von 2.50 bezw. 1 Meter einhalten müssen. — Bussen: für leichtere Uebertretungen Fr. 2 bis 20 (vom Gemeinderate zu verhängen, mit Rekurs an den Regierungsrat); schwere Uebertretungen sind dem Regierungsrate zu verzeigen und von diesem eventuell dem Strafrichter zu überweisen.

46. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend Schutz der Strassen und Verkehr auf denselben. (Ergänzung der Verordnung vom 24. März 1868.)* Vom 1. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Ausser Bestimmungen über die zulässige Belastung der Fuhrwerke auch solche über Einfriedungen von Grundstücken längs den Kantonsstrassen: wenn Einfriedungen den Wasserablauf von der Strasse hemmen, sind sie den Eigentümern der Grundstücke nur bei künstlicher Wasserableitung auf ihre Kosten zu gestatten. Grünhecken längs den Kantonsstrassen müssen wenigstens 30 cm rückwärts des Strassenmarchs angelegt werden.

47. *Grossratsbeschluss* (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Strassenpflüsterungen*. Vom 20. September. (Ges. S., XXIV S. 310 f.)

48. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) *betreffend den Verkehr mit Fahrrädern, Motorwagen und ähnlichen Vehikeln*. Vom 20. Juni. (G. S., N. F. X S. 105 ff.)

49. *Règlement* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *de la circulation des vélocipèdes sur les voies publiques du canton de Vaud*. Du 22 mai. (Rec. des Lois, XCVII p. 155 ss.)

50. *Règlement additionnel* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *au règlement du 10 septembre 1886 fixant les redevances pour les canalisations et les entrepôts sur les routes cantonales*. Du 23 janvier. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 39 ss.)

51. *Règlement général* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *concernant la sûreté et la circulation sur la voie publique*. Du 2 février. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 68 ss.)

52. *Dekret* (des Grossen Rats des Kantons Bern) *betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten*. Vom 13. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXIX S. 16 ff.)

Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über Aufstellung von Alignementsplänen und baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

53. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die für die Publikation von Baugesuchen und die Baubewilligungen zu verwendenden Formulare*. Vom 30. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXIX S. 48.)

54. *Gesetz* (des Grossen Rats des Kantons Bern) *betreffend Ergänzung von § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden*. Vom 4. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXIX S. 55 f.)

Die Gemeinden sollen Vorschriften zum Schutze der bei den Bauten beschäftigten Arbeiter gegen Unfälle erlassen.

55. *Baugesetz* (des Kantonsrats des Kantons Schwyz). Vom 1. Dezember 1899. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März 1900. (Bes. gedr.)

Die Gemeinden erhalten die Befugnis, für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Teile desselben Bebauungspläne und Bauvorschriften über Baulinien, Kanalisations-, Wasserversorgungs- und

Beleuchtungsanlagen und Verteilung der daherigen Kosten, über Baupolizei, nachbarliche Verhältnisse in Betreff des Bauwesens und Erstellung von Privatstrassen im Gebiete des Bebauungsplanes aufzustellen. Die Reglemente über Baupolizei dürfen Vorschriften im Interesse des Verkehrs und der Solidität der Bauten, der Gesundheits- und Feuerpolizei, solche zur Verhütung von Verunstaltungen der Umgebung öffentlicher Bauten oder der Baulinien, zur Verhinderung von Gewerben, die die Umgebung durch Feuer- und Explosionsgefährlichkeit, Rauch, Ausdünstungen und anderes belästigen, zum Schutze von Baumpflanzungen an öffentlichen Strassen und Plätzen enthalten. Einsprachen gegen Bebauungspläne binnen 30 Tagen seit deren öffentlichen Auflegung an den Gemeinderat, der sie prüft und auf Grund der Prüfung die Pläne der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorlegt. Dann noch Genehmigung des Regierungsrats, der endgültig über alle nicht civilrechtlichen Einsprachen entscheidet; über civilrechtliche urteilt der Richter. Die regierungsrätliche Genehmigung schliesst die Erteilung des Expropriationsrechtes an die betr. Gemeinde für Ausführung des Bauplanes in sich. Bei Nichtausführung einer projektierten Strasse innerhalb fünf Jahren kann der Regierungsrat bei nachgewiesener, erheblicher Schädigung, die einem Grundeigentümer durch die ihm auferlegte Baubeschränkung erwächst, auf dessen Begehren die Baubeschränkung aufheben. Die nach diesem Gesetz zulässigen Beschränkungen der Baufreiheit begründen keine Entschädigungspflicht. Bauten, die den Bauvorschriften widersprechen, sind auf Verlangen des Gemeinderats durch das Bezirksamt auf exekutorischem Wege und auf Kosten des Fehlbaren zu beseitigen. Daneben auch Geldbussen bis auf 500 Fr., vom Gemeinderat auszufallen. Für Neubauten innerhalb des Bebauungsplanes ist ein genauer Plan an den Gemeinderat einzureichen, der ihn publiciert, damit privatrechtliche Einsprachen dagegen binnen 20 Tagen beim Vermittlungsamt angebracht werden können.

56. Verordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *über Erstellung von Drahhägen mit Stacheldrähten.* Vom 12. Februar. (Amtsblatt Nr. 7.)

Verbot solcher Häge längs Strassen, Kirchwegen und öffentlichen Fusswegen; zwischen Liegenschaften nur im Einverständnis der Anstösser gestattet. Busse 3—20 Fr. für die Gemeindekasse.

57. Vollziehungsverordnung (des Kleinen Rats des Kantons Graubünden) *zur bundesrätlichen Verordnung betr. Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 16. Oktober 1897.* Vom 6. November. (Amtl. G. S., VI S. 100.)

Der Kleine Rat erteilt die Bewilligung zur Aufstellung. An die Kreisämter ergeht die Anzeige von Explosionen und andern

Unfällen; dieselben beaufsichtigen überhaupt die Ausführung der bundesrätlichen Verordnung.

58. *Loi* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *additionnelle à la loi du 1^{er} décembre 1887 concernant les expropriations pour cause d'utilité publique*. Du 26 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.], Nr. 52.)

Als Zweck wird angegeben Begünstigung der Entwicklung des Bauwesens in den Ortschaften. Die Gemeinden können Pläne für Erweiterungen der Ortschaft, Strassenerstellungen, Wasser- und Abzugskanäle u. s. f. aufstellen und dem Staatsrate zur Genehmigung unterbreiten. Zugleich werden dann solche Pläne in der Gemeinde öffentlich aufgelegt und Einsprachen dagegen können binnen 30 Tagen dem Staatsrate eingegeben werden, wie auch der Gemeinderat von da an die Vornahme jeglicher Veränderung am Bestande der zu expropriierenden Liegenschaft untersagen kann, aber nur auf die Dauer von sechs Monaten. Genehmigt der Staatsrat den Plan, so wird dieses Bauverbot definitiv, die Eigentümer solcher Liegenschaften können aber die Expropriation verlangen. Bei Festsetzung der Expropriationssumme sind Spekulationspreise nicht zu berücksichtigen, sie kann den durchschnittlichen, für die letzten zehn Jahre ermittelten Kaufwert der in der gleichen Zone gelegenen Liegenschaften nicht übersteigen. Liegenschaften, die aus den in Aussicht stehenden Arbeiten eine Wertvermehrung erfahren, sind zur Leistung von Beiträgen an diese Arbeiten gehalten, aber nicht über 60 % der Werterhöhung. Die Zone der an Wert gewinnenden Liegenschaften setzt der Gemeinderat fest; hiegegen ist binnen 20 Tagen Rekurs an den Staatsrat zulässig.

59. *Verordnung* (des Regierungsrats des Kantons Aargau) *betreffend die Katastervermessung der öffentlichen Strassen und Gewässer*. Vom 28. Februar. (G. S., N. F. VI S. 17 f.)

Vollziehung des Art. 89 der Staatsverfassung und der Verordnung des Grossen Rates über die Katastervermessung vom 26. September 1887. Die öffentlichen Strassen und Gewässer sollen gleich behandelt werden wie das Privatgrundeigentum, so dass bei den Landstrassen und öffentlichen Gewässern der Staat, bei den Ortsverbindungsstrassen und den übrigen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen die Gemeinde an Stelle der Grundeigentümer in die Flurbücher u. s. f. einzutragen sind.

60. *Verordnung* (des Regierungsrats des Kantons Bern) *über die Nachführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke*. Vom 31. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIX S. 22 ff.)

61. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *relatif aux plans-minute du Cadastre de la ville de Genève*. Du 13 novembre. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 673 s.)

62. *Hypothekargesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *des Kantons Unterwalden nid dem Wald*. Vom 29. April. (Amtsbl. Nr. 16 S. 223 ff.)

Das Gesetz ist ausgearbeitet worden auf Grund eines Auftrages der Landsgemeinde vom 26. April 1896; dieser hinwiederum war eine Folge der Streitigkeiten, die das Unterwaldner Land wegen des Gültenzinsfusses so heftig bewegt hatten (vergl. diese Zeitschr., N. F. XV S. 382 Nr. 65 und XVI S. 428 Nr. 57). Ausserdem erschien eine Zusammenfassung der bisher im Gesetzbuch zerstreut enthaltenen Bestimmungen über das Hypothekarwesen, Abklärung zweifelhafter Verhältnisse und genauere Feststellung der Rechte und Pflichten von Hypothekargläubiger und Schuldner erwünscht.

Es stellt zwei Arten von Grundpfandrechten neben einander: 1. die Gült, die eigentliche Kapitalanlage, wodurch eine Liegenschaft für Hauptgut und Zins als Unterpfand eingesetzt ist (§ 24), und 2. die Versicherung, wodurch nach § 51 ein Grundstück für eine bestimmte Forderung oder Leistung mit oder ohne Zins verpfändet wird, in dem Sinne, dass die versicherte Summe, sofern sie eine verfallene Baarforderung decken soll, sowohl vom Gläubiger gekündet als auch vom Schuldner abbezahlt werden kann.

Beiden Arten ist gemeinsam: sie sind durch die Hypothekarkanzlei am Hypothekenbuch der betreffenden Gemeinde einzutragen und vorschriftsgemäss auszufertigen. Die Grundpfandforderung ist in einem bestimmten Betrag in Landesmünze anzugeben, der bei Gülden durch 100, bei Versicherungen durch 10 Fr. teilbar sein muss. Bei unbestimmtem Betrag der Forderung ist ein Höchstbetrag anzugeben, bis zu dem das Grundpfand haften soll. Der Zinsfuss darf, wenn die Pfandforderung innerhalb der jeweiligen amtlichen Würdigung des Pfandobjektes bleibt, 4 0/0 nicht übersteigen, beträgt dagegen 5 0/0 für die ausser der amtlichen Schätzung errichteten Grundpfandbriefe. Auch im ersteren Fall ist der Gültzins von dem Verfalltage an 5 0/0, solange er unterpfändlich versichert ist. Die amtliche Güterschätzung ist alle 15 Jahre zu revidieren. Das zu verpfändende Grundstück ist in seinen Bestandteilen und Grenzen möglichst genau anzugeben. Im Pfandbrief sind neben der Kapitalsumme auch die Summen der vorgängigen Hypotheken und Schätzungs- und Assekuranzwert anzugeben. „Zur Errichtung eines Pfandrechts bedarf es der Eintragung in das Grundbuch.

Vorbehalten bleiben die Rechte des gutgläubigen Erwerbers einer Gült“ (§ 7). Zur Errichtung befugt ist nur der Eigentümer des Grundstücks. Von mehreren Miteigentümern kann einer seinen Anteil verpfänden, sofern dieser Teil ausgemittelt und abgegrenzt ist und die vorgängigen Verschreibungen auf diesem Teile ausgeschieden sind; andernfalls kann das Grundstück nur insgesamt von allen verpfändet werden. Nur der Eigentümer des belasteten Grundstückes ist zur Kündigung und Rückzahlung von Hypotheken berechtigt, bezw. zu letzterer verpflichtet; ebenso ist nur der wirkliche Besitzer einer Gült oder Versicherung zur Kündigung berechtigt. Das Pfandrecht erlischt mit dem Untergang des Grundstücks oder der Forderung oder mit der Löschung des Eintrags im Grundbuch, letzteres unter Vorbehalt der Rechte des gutgläubigen Erwerbers einer Gült. Ist der ablösende Grundeigentümer nicht Schuldner der Pfandforderung, so geht durch die Befriedigung des Gläubigers das Forderungsrecht gegen den Schuldner auf ihn über. Der Eigentümer eines verpfändeten Grundstückes ist nicht gehindert, weitere Lasten darauf zu legen, aber wenn Grunddienstbarkeiten, Nutzungsrechte oder Grundlasten darauf gelegt werden, so geht die ältere Grundlast der jüngeren vor; wie auch dingliche Rechte einer Liegenschaft (Holz- und Wasserrechte und dergl.) durch ein Pfandrecht ohne weiteres, gleich den Zubehörden (deren Aufzählung in § 17) mitverpfändet sind. Der Gläubiger verwertet das Grundpfand im Falle der Nichtbefriedigung für Zins oder Kapital auf dem Wege der Schuldbetreibung nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Bei Zerstörung eines verpfändeten Gebäudes durch Brand haben die Pfandgläubiger Anspruch auf Wiederherstellung des Gebäudes oder bei deren Unterbleiben auf die Assekuranzsumme.

An Stelle des bisherigen freiwilligen Aufwurfes tritt folgendes Verfahren. Wenn der Besitzer eines mit Hypotheken belasteten Grundstückes sich ohne vorherige Betreibung desselben entäussern will, so hat er dem Betreibungsamt jenes Kreises, in welchem das Grundstück liegt, auf Martini davon Mitteilung zu machen und den Betrag sämtlicher dannzumal ausstehender und verfallener Zinsen zu Händen der Hypothekargläubiger zuzustellen oder sich über deren Bezahlung auszuweisen. Das Betreibungsamt hat sodann auf Kosten des bisherigen Liegenschaftsinhabers unter schriftlicher Kenntnissgabe an die Hypothekargläubiger das betreffende Grundstück an öffentliche Steigerung zu bringen und diese innert kürzester Frist durchzuführen. Werden an erster Steigerung nicht alle Hypotheken gutgeboten, so findet vor Ende desselben Jahres eine zweite und letzte Steigerung statt, an welcher das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen wird. Versicherungen, die bei diesem Steigerungsverfahren ganz oder teilweise nicht gutgeboten

werden, bleiben, soweit sie nicht gutgeboten sind, als persönliche Schuld am bisherigen Grundeigentümer haften. Geschieht die freiwillige, amtliche Steigerung nicht infolge von Schädigung durch Naturereignisse, so steht den Besitzern allfällig nicht gutgebotener Gülten der Rückgriff gegen den bisherigen Grundeigentümer offen, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Wert der Liegenschaft durch sein Verschulden innert der letzten fünf Jahre sich bedeutend vermindert hat.

Die Gült. „Das Kapital der Gült bildet eine Schuld derjenigen Liegenschaft, auf welcher die Gült errichtet worden ist“ (§ 25). Der neue Erwerber des Grundstücks übernimmt daher die Gült mit und der frühere Eigentümer kann nicht dafür belangt werden. Die Gültzinse dagegen bilden eine persönliche Schuld des Eigentümers des verpfändeten Grundstücks vom Verfalltage an; die Gültzinse mit Ueberzins besitzen jedoch ein Jahr lang nach Verfallzeit Pfandrecht am Gültunterpfand und zwar im gleichen Range mit der Gült; der neue Eigentümer hat für die ihm nicht überbundenen, verfallenen Zinse ein Rückgriffsrecht gegen die, welche zur Zeit des Zinsverfalles Eigentümer waren. Nach der Gülterrichtung auf dem Grundstücke erstellte Gebäude treten in die Pfandhaftung ein. Bei Expropriation haben die Gültgläubiger ihrem Range nach Anspruch auf die Expropriationssumme. — Das Pfandrecht der Gültzinse dauert ein Jahr nach Verfallzeit derselben. Solche Gültzinse bestehen aber nach Ablauf des Jahres als persönliche Forderungen an denjenigen weiter, der zur Zeit des Zinsverfalles Eigentümer der Liegenschaft gewesen ist. Bei Teilung einer verpfändeten Liegenschaft bleiben die Gülten ungeteilt fortbestehen, für den Zins ist aber derjenige Teilbesitzer haftbar, dem die Zinspflicht bisher oblag oder bei der Gültbereinigung zugeteilt wurde, die andern haften nur subsidiär. Zinse, für die innerhalb fünf Jahren seit Verfall nicht Betreibung angehoben wird, sind verjährt. — Wird eine Liegenschaft betreibungs- oder konkursamtlich versteigert, und dabei eine Hypothek, die auf derselben zu verzinsen abgeteilt ist, nicht gutgeboten, so fällt die Hypothek samt verfallenen, ausstehenden Zinsen als Grundlast dem mitverpfändeten Grundstücke zu, bezw. den mehreren mitverpfändeten Grundstücken, deren Eigentümer sich innert drei Monaten über Ablösung und Löschung oder über Verzinsung und Zuteilung der Gülten zu verständigen haben. Erfolgt das nicht, so verteilt die Gerichtskommission die nicht gutgebotenen Hypotheken auf die betreffenden Gutseigentümer. — Wenn bei betreibungs- oder konkursamtlicher Steigerung eines Grundstücks keine der darauf haftenden Hypotheken ganz oder teilweise gutgeboten wird, so fällt das Grundstück mit Nutzen und Beschwerden der Bezirksgemeinde zu, in der es gelegen ist.

Neuerung ist der nun folgende § 38: Die innerhalb der amtlichen Güterschatzung stehenden Gülten können sowohl vom Schuldner als vom Gläubiger von fünf zu fünf Jahren gekündigt werden. Diese Kündigung muss schriftlich und amtlich spätestens am 11. Mai und die Abzahlung am 11. November geschehen. Bei der Rückzahlung ist der volle Nennwert der Gülten (bei Pfundgülten 7 Pfund = Fr. 3.—) nebst den ausstehenden Zinsen zu entrichten. Dem Schuldner, der die Gült abzahlt, ist der Gülttitel unentsiegelt herauszugeben. — Gülten ausserhalb der amtlichen Güterschatzung können vom Schuldner ohne vorherige Kündigung auf beliebige Zeit abbezahlt werden, der Gläubiger dagegen hat für solche kein Kündigungsrecht. — Soll eine Gült in mehrere Teile getrennt werden, so ist dies auf dem ursprünglichen Gülttitel zu bemerken und sind für die neuen Teile besondere Titel zu errichten. — Ueber Amortisation vermisster Gülttitel § 46 f. — Der Gültbrief gilt nicht nur als vollgültiger Beweis einer mit allen Rechten der Gült versehenen, auf Grund und Boden haftenden, verzinslichen Forderung, sondern kann auch als selbständiges, diese Forderung mit allen ihren Rechten darstellendes Vermögensstück durch Kauf und jede sonstige Handänderung von einem Eigentümer auf den andern übertragen und als selbständige Pfandsache zum Gegenstande einer Hinterlage gemacht werden. Eine Gült ist durch Verjährung erloschen, wenn 30 Jahre lang kein Zins bezogen oder gefordert worden ist.

Die Versicherung. Vertragsmässige Ausschliessung der Kündbarkeit einer Versicherung für den Gläubiger ist untersagt. Wenn eine Versicherung ausserhalb der Schatzung infolge Löschung vorgehender Hypotheken oder Erhöhung der amtlichen Güterschatzung innerhalb derselben zu stehen kommt, so kann sie der Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers in eine Gült umschreiben lassen. Die Versicherungen sind auf drei Monate kündbar. Bei Verkauf der Liegenschaft haftet neben dem neuen Erwerber der bisherige Inhaber für die der Versicherung zu Grunde liegende Forderung noch sechs Monate seit der Mitteilung der Handänderung an den Gläubiger, der in dieser Frist also den alten Eigentümer betreiben muss, um ihn in der Verpflichtung festzuhalten. Versicherungen können nicht auf den Namen des Schuldners errichtet oder zugeschrieben werden. Die Versicherung tritt in Kraft durch Protokollierung auf der Hypothekarkanzlei, wo auch Ablösung und Besitzwechsel, um gültig zu werden, vorgemerkt werden müssen. Geht das Pfandrecht an der Liegenschaft für eine versicherte Forderung infolge betreibungs- oder konkursamtlicher Versteigerung des Unterpfandes ganz oder teilweise verloren, so haftet der Schuldner für den nicht gutgebotenen Teil als laufende Forderung

persönlich und der Gläubiger wird dafür im Konkursfalle gleich den laufenden Forderungen in fünfter Klasse collociert. Die abbezahlte Versicherung ist am Hypothekarprotokoll zu löschen. Uebertragung einer Versicherung ohne die ihr zu Grunde liegende Forderung auf einen andern ist nicht zulässig.

Den Schluss des Gesetzes bilden einige Vorschriften über die Hypothekarkanzlei. Diese besorgt das Hypothekarprotokoll und die Grundbücher und alle daherigen Ausfertigungen, Nachträge, Eintragungen und Bescheinigungen und verwaltet die im Staatsarchiv liegenden Depositen von Wertschriften. Sie soll nach Schluss der Gültenerbereinigung von der Standeskanzlei getrennt werden. Der Hypothekarschreiber wird von dem Landrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, er leistet eine Realkautions von 10,000 Fr. Das Hypothekarprotokoll steht dem Schuldner und mit dessen Bewilligung jedem andern mit Bezug auf die dem Schuldner gehörigen Grundstücke zur Einsicht offen, andern bloss mit Bewilligung des Regierungsrates. Auszüge aus dem Protokoll werden nur dem Schuldner oder Behörden gegeben. Eine Ausführungsverordnung soll vom Landrate erlassen werden. Ausser Kraft treten mit diesem Gesetze alle widersprechenden ältern Gesetze und Verordnungen (Ges. Bd II S. 149/151) und das Gesetz über den freiwilligen Aufwurf verpfändeter Liegenschaften (Ges. Bd II S. 137).

Der vom Landrat ausgefertigte und vorgelegte Gesetzesentwurf hatte in § 28 die Bestimmung enthalten: „Ausserhalb der amtlichen Güterschatzung dürfen künftig auf hiesigem Grundbesitz keine Gülten, wohl aber Versicherungen errichtet werden.“ Eine Anzahl Stimmberechtigte stellten den Antrag, diesen Paragraph zu streichen, weil sonst eine Masse kündbarer Hypotheken statt der bisher zulässigen festen Gülten auf Liegenschaften über die amtliche Schatzung hinaus entstehen und dem kleinen Landwirt eben wegen der Möglichkeit jederzeitiger Kündigung eine beständige Sorge und in schlechten Zeiten den Verlust seines Besitztums bereiten müssten. Die Landsgemeinde hat diesen Antrag und damit das Gesetz ohne § 28 angenommen.

63. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Amortisation oder Belehnung gekündeter Gülten*. Vom 29. April. (Amtsbl. Nr. 16 S. 244 f.)

Da infolge der Zinsreduktion und der Kündbarkeit der Gülten manche Grundeigentümer durch Kündigung von Hypotheken in eine bedrängte Lage kommen können, wird die kantonale Spar- und Leihkasse beauftragt, durch Verabreichung von einfachen Darlehen und solchen zur Gülteneramortisation die Abzahlung von gekündeten sicheren Nidwaldnergülten möglichst zu erleichtern. Dabei soll dem

Gültschuldner höchstens $\frac{1}{4}$ 0/0 mehr Zins gefordert werden als die Kasse selbst für das zu solchem Zweck aufzunehmende Anleihen (bis auf Fr. 500,000) bezahlt. Zu dem Gesetz kommen noch

64. Vorschriften (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *zu dem Gesetze etc.* Vom 23. Mai. (Amtsbl. Nr. 22, S. 355 f.)

Für Darlehn an Gültschuldner werden massgebend erklärt die in dieser Hinsicht schon bestehenden Vorschriften des Gesetzes über die kantonale Spar- und Leihkasse von 1893.

65. Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) *sur la défalcation des dettes.* Du 24 novembre. (Bull. off. Nr. 52.)

Bestimmungen über den Abzug der Hypothekarschulden vom Steuerwerte der verpfändeten Liegenschaften. Hier bloss pro memoria erwähnt, da Steuergesetze in diesen Uebersichten nicht Erwähnung finden.

66. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) *betreffend Ablösung von Dienstbarkeiten.* Vom 21. Juni. (S. d. G., VIII S. 251 ff.)

Das Verfahren bei Ablösung von Dienstbarkeiten, welche die Land- und Forstwirtschaft hemmen (schon in der Verfassung von 1873 vorgeschrieben), war bisher durch eine Verordnung des Regierungsrats von 1884 in wie es scheint verfassungsrechtlich anfechtbarer und hypothekartechnisch mangelhafter Weise geregelt. Daher dieses Gesetz. Es erklärt die Ablösbarkeit aller die Land- und Forstwirtschaft hemmenden Dienstbarkeiten mit Einschluss der, besondere hypothekarische Pfandobjekte darstellenden Nutzungen wie Abzugs-, Mäh-, Holzungsrechte, in welchen Fällen dem Besitzer der volkswirtschaftlich höher gewerteten Nutzungsart gegenüber dem eines andern, niedriger geachteten Nutzungsrechtes, die Berechtigung zum Auskaufe des letzteren zusteht. Sonst kann nur der Grundeigentümer die Ablösung verlangen, und zwar nach seiner Wahl mit einer dem Werte entsprechenden Geldsumme oder mittelst Abtretung eines dem Werte der Dienstbarkeit gleichkommenden Teils der belasteten Liegenschaft. Ausnahmsweise kann der Dienstbarkeitsberechtigte letzteres verlangen, wenn die Ablösung mit einer Geldsumme für ihn oder sein Grundstück einen wesentlichen Nachteil herbeiführen würde. — Begehren um Ablösung von Dienstbarkeiten sind schriftlich an die Hypothekarkanzlei zu richten, welche den Servitutberechtigten hievon Anzeige macht und ihnen einen Termin von 14 Tagen für Bestreitung setzt. Bei allfälliger Bestreitung entscheidet der Regierungsrat über die Ablösungspflicht. Steht diese (infolge Anerkennung oder Regierungsentscheides) fest, so setzt die Hypothekarkanzlei den Parteien eine Frist von 4 Wochen für gütliche Verständigung über Art und Grösse der Ablösung. Mangels

einer Einigung gelangt die Sache an das Kantonsgericht, das auf Grund eines raschen Verfahrens, worin der Gerichtspräsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied auf amtlichem Wege alles Beweismaterial sammelt, entscheidet. Dieses Verfahren genau beschrieben in §§ 14 ff. Appellation an das Obergericht ist statthaft, ebenso die Rechtsmittel der Kassation und der Revision.

Besondere Berücksichtigung wird der Frage gewidmet, wie sich die Hypothekargläubiger zu solchen Loskäufen verhalten müssen. Erfolgt der Loskauf auf dem Wege gütlicher Verständigung, so kann der Hypothekargläubiger, der hiegegen Einspruch erhebt, zur sofortigen Abgabe der Gült gegen Erlegung von Kapital und Zins auf der Hypothekarkanzlei angehalten werden. Bei Loskauf auf Grund gerichtlichen Entscheides ist unterschieden: besteht der Ablösungsbetrag in einem Teile der belasteten Liegenschaft, so werden die Hypothekargläubiger aufgefordert, ihre Titel binnen 30 Tagen zur Bereinigung (Entlassung der Servitut oder eines Teiles des Unterpfandes aus der Pfandhaft, Einsetzung eines neuen Grundstückes in die Pfandschaft) einzureichen. Besteht der Ablösungsbetrag in einer Geldsumme, so werden die Hypothekargläubiger aufgefordert, binnen gleicher Frist ihre Titel zur Ledigung einzusenden und entweder zu erklären, dass sie den Loskaufbetrag dem Losgekauften überlassen, oder dass sie hiegegen Einspruch erheben, in welchem letzterem Falle der Loskaufbetrag zur Abschreibung an den vordersten Hypotheken verwendet wird oder der Losgekaufte die Titel der Bestreitenden sofort auslösen kann. — Die Kosten des aussergerichtlichen Loskaufes trägt der Ablösende, die des gerichtlichen der vom Gericht Verurteilte. Die Gebühren sind nicht hoch, man will auch dadurch die Ablösung erleichtern.

67. *Regulativ* (des Regierungsrats des Kantons St. Gallen) für die Feststellung der Wasserzinsen und der Wasserrechts-Konzessionsgebühren. Vom 5. Oktober. (G. S., N. F. VIII (S 238 ff.))

Nähere Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. November 1893 über Benützung von Gewässern (diese Zeitschr. N. F. XIII S. 423). Für die Berechnung des jährlich wiederkehrenden Wasserzinses, der nach Art. 6 dieses Gesetzes von jedem Wasserwerke erhoben werden kann, werden die letzteren innerhalb der gesetzlichen Grenze von 2—5 Fr. in sieben Klassen eingeteilt und per Pferdekraft mit Fr. 2, 2.50, 3, 3.50, 4, 4.50 und 5 belastet. Näheres in Nr. 19 des schweiz. Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung, Jahrg. I S. 148 f.

68. Regolamento legislativo (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *circa le modificazioni introdotte nella legge per la utilizzazione delle acque*. Del 20 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 17 ss.)

Einige Abänderungen in den Konzessionsgebühren und den Fristen für die konzessionierten Wasserbauten u. dergl.

69. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Beaufsichtigung der Privatwaldungen*. Vom 2. August. (Off. G. S., XXVI S. 146 ff.)

Die Aufsicht erstreckt sich auf die Erhaltung des Waldareals, die Wiederaufforstung der Blößen und Schläge, die Säuberung der Kulturen, die Schlagführung, die Entwässerung, die Einhaltung der Holzfällungs- und Abfuhrzeiten, die Ausübung der Nebennutzungen und die Ablösung der Servituten. Die Gemeinderäte mit den Staatsforstbeamten üben die Aufsicht unter Oberkontrolle der Direktion der Volkswirtschaft. Durch Mehrheitsbeschluss können die Privatwaldeigentümer einer Gemeinde Genossenschaften bilden. Beabsichtigte Abholzung von Hochwaldbeständen ist der Aufsichtsbehörde zu Handen der Anstösser anzuzeigen, letztere haben Einspruchsrecht, die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet und kann, falls der Hochwaldbestand das 60. Altersjahr noch nicht überschritten hat, und die Forstverwaltung in der Abholzung eine Sturmgefahr findet, die Abholzung ohne Entschädigung verbieten.

70. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *modifiant 4 articles du règlement d'exécution de la loi forestière*. Du 9 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, X, p. 461 ss.)

- Betrifft einige Modifikationen in betreff der Besoldung der Bezirksforstinspektoren und deren Verständigung mit dem Gemeinderat für Zuteilung der Holzschläge, alles dans le but de mieux assurer la bonne marche du service forestier et des bonnes relations qui doivent exister entre les divers organes chargés d'intervenir dans l'administration des forêts.

71. Abänderung (des Regierungsrates des Kantons Luzern) *der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875*. Vom 25. August. (Verordn. des Regierungsrates, VIII S. 5.)

Aufgehoben wird die Jagd auf Federwild während des Monats September. Die Taxe eines Patents für die Benützung der allgemeinen Jagd wird auf 45 Fr. festgesetzt.

72. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa divieto di caccia alle starne*. Del 29 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 545.)

Verbot der Rebhuhnjagd (bei Strafe von 20 Fr. für jede Uebertretung) auf die Dauer der gegenwärtigen Jagdperiode in

den Gemeinden Gentilino, Pambio, Noranco, Montagnola, Agra, Carabbietta und Barbengo.

73. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *modifiant l'art. 1^{er} de l'arrêté du 3 mars 1899 sur la destruction des animaux nuisibles*. Du 18 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 52.)

Das Schussgeld für Häher wird von 50 auf 20 Rappen herabgesetzt und nur für Häher der Ebene, nicht für Berghäher bezahlt.

74. Abänderung (des Landrates des Kantons Uri) *des Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 25. Mai 1891 zum Bundesgesetz über die Fischerei*. Vom 10. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Fischereipatente dürfen nur an Einwohner des Kantons, d. h. solche Personen, die im Kanton ihren festen Wohnsitz haben und ihren bürgerlichen Beruf ausüben, sofern sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren sind, erteilt werden.

75. Uebereinkunft (der Regierungen von Glarus und St. Gallen) *bezüglich der Fischerei auf dem Walensee*. Vom 10./19. Mai. (Glarner Amtsbl. No. 22.)

Fischen mit der Angelrute vom Ufer aus patentfrei. Für das Fischen mit der Schleppschnur (Schleike) erteilen beide Kantone, für das Fischen mit der Angelrute (nicht vom Ufer aus) bloss der Kanton St. Gallen Jahrespatente, aber immer für das ganze Seegebiet.

76. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa divieto di pesca nei laghetti del Gottardo*. Del 6 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 540.)

Bannung bis Ende des Jahres 1902.

77. Risoluzione (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa divieto di pesca lungo il corso del fiume Maggia sino a Pontebrolla*. Del 5 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 2.)

78. Decreto (dello stesso) *di conferma per un nuovo triennio del divieto di pesca nel fiume Ticino da Ronco Bedretto sino a Ticinetto di Chironico*. Del 11 gennaio. (Ibid. p. 3.)

79. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant les parties des rivières et cours d'eau sur lesquelles toute pêche est interdite et celles où la pêche à la ligne peut s'exercer temporairement sans permis*. Du 14 décembre. (Rec. des Lois, XCVII p. 471 ss.)

80. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *interdisant la pêche de l'écrevisse dans toutes les eaux du canton durant les années 1900 et 1901*. Du 26 juin. (Rec. des Lois, XCVII p. 195 s.)

3. Obligationenrecht.

81. Dekret (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Anwendung des eidgenössischen Obligationenrechtes*. Vom 29. April. (Ges. u. Verordn., VI S. 216 f.)

Für Rechtsgeschäfte, die unter das kantonale Recht fallen, gilt zunächst das kantonale Recht und sodann (wo dasselbe sich über einzelne Punkte nicht ausspricht) das Bundesgesetz über das Obligationenrecht als ergänzendes Gesetz.

82. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Bern) *betreffend das Mass- und Gewichtswesen in den Apotheken*. Vom 10. Februar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIX S. 13.)

Unter die Kontrolle der Eichmeister gestellt.

83. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Luzern) *zum Bundesgesetze über Mass und Gewicht*. Vom 22. Dezember. (Verordn. d. Regierungsrates, VIII S. 31 ff.)

Diese Verordnung bestimmt die Organe für Beaufsichtigung von Mass und Gewicht und deren Obliegenheiten, ist also im Wesentlichen eine Amtsordnung für die betreffenden Beamten. Sie enthält des Weiteren Vorschriften über den Verkauf von Brennmaterialien, Lebensmitteln, Petrol bezüglich der dabei zu verwendenden Masse und Gewichte. Dann noch ein Gebührentarif und die Bestimmung, dass Zuwiderhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht nach Massgabe des Bundesgesetzes und des kantonalen Strafverfahrens vom Statthalteramt oder vom zuständigen Gerichte abgewandelt werden.

84. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *abrogeant et remplaçant les articles 8, 21 et 38 du règlement d'exécution de la loi sur les poids et mesures*. Du 16 octobre. (Rec. des Lois, XCVII p. 248 s.)

Betrifft das Mass bei Verkauf von gekelterten Trauben und Brennholz.

85. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Thurgau) *betreffend Einführung von deutschem Gelde*. Vom 5. März. (Amtsbl. Nr. 19.)

Da in den Kanton viel deutsches Geld eingeführt wird, so verbietet der Beschluss den öffentlichen Kassen solches anzunehmen, und erinnert das Publikum daran, dass laut Bundesgesetz über das Münzwesen niemand verpflichtet ist, solches als Zahlungsmittel sich gefallen zu lassen, und die Fabrikhaber verpflichtet sind, ihre Arbeiter in gesetzlichen Münzsorten auszuzahlen.

86. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Uri) *betreffend Heiligung der Sonn- und Feiertage*. Vom 6. Mai. (Beratungsgegenstände d. Landsgem. S. 7 ff.)

An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen sind alle öffentlichen, geräuschvollen, Aergernis erregenden und die zum industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Arbeiten, sowie Beschäftigungen jeder Art, durch die Lärm oder Störung verursacht wird, untersagt. Ausgenommen sind Apothekerberuf, wirkliche Notfälle, die für die täglichen Bedürfnisse nötigen Arbeiten in Haus, Stall und Milchwirtschaft, Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten, Arbeiten in Gewerben, die einen ununterbrochenen Betrieb ihrer Natur nach erfordern, das Einbringen von Früchten, Heu und Emd in dringenden Fällen. Doch ist hiezu Bewilligung des Regierungsrats, im letzten Fall des Pfarramts erforderlich. Verboten ist ferner Abhaltung von Märkten, Hausieren, Jagen und Fischen, Tanzunterhaltung, auch das Schiessen ausser bei Festanlässen, sodann während des Vormittagsgottesdienstes Versammlung von Gemeinden, Korporationen, Vereinen. Verkaufsläden sind bis zum Schlusse des Vormittagsgottesdienstes und von nachmittags 2 Uhr an geschlossen zu halten, Coiffeurgeschäfte von 1 Uhr an, Wirtschaften während des Vormittagsgottesdienstes. In dieser selben Zeit sind öffentliche Aufzüge und dgl., Uebungen der Feuerwehr und der Militär-, Schützen- und Turnvereine verboten. An Sonn- und Feiertagen darf die Auszahlung von Löhnen an Angestellte und Arbeiter in Geschäften, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind, nicht geschehen. An den hohen Festtagen (nämlich Oster- und Pfingstsonntag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, eidg. Betttag, Allerheiligen und Weihnacht) sind sämtliche Magazine, Verkaufsläden und Schaufenster (Apotheken ausgenommen) geschlossen zu halten. Offenhalten von Schaubuden jeder Art, Produktionen, Schaustellungen und lärmende Aufzüge herumziehender Künstlertruppen sind verboten an den Advent- und Fastensonntagen, Neujahrstag, Fest des hst. Namens Jesu, Mariä Lichtmess, St. Josephstag, Mariä Verkündigung, Karfreitag, Ostersonntag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Trinitatis, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, eidg. Betttag, Rosenkranzfest, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnacht, an den übrigen Sonn- und Festtagen erst nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes. Theatralische Aufführungen und geräuschvolle Lustbarkeiten sind während der Fastenzeit untersagt. — Sonst noch Detail. Bussen Fr. 5—500. Busse von Fr. 20—500, in schweren Fällen Gefängnis, selbst Zuchthaus, bei Verunehrung gottesdienstlicher Handlungen oder in einer öffentliches Aergernis erregenden Weise solche und die Geistlichen bei deren Ausübung beschimpfender oder hindernder oder störender Handlung.

87. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Thurgau) *betreffend den Salzverkauf*. Vom 29. Januar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. April. (Bes. gedr.)

Der Salzverkauf ist wie bisher staatliches Regal. Was zu diesem neuen Gesetze veranlasst hat, ist teils der Wunsch, die bisher in mehreren Gesetzen und Dekreten zerstreuten Bestimmungen zusammenzustellen, und die notwendig gewordene Unterscheidung zwischen Kochsalz und Gewerbesalz. Für jenes behält das Gesetz den bisher allgemein geltenden Preis von 12 Cts. per Kgr. bei, für dieses überlässt es dem Regierungsrate die Preisbestimmung bei Abnahme grösserer Quantitäten.

88. Decreto legislativo (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *circa la regalia del sale*. Del 15 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 333 s.)

Betrifft nur eine kleine Modifikation des Gesetzes vom 7. Mai 1897 bezüglich der Verkaufsstellen.

89. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant les sûretés exigées pour l'exercice du commerce de bestiaux*. Du 27 janvier. (Bull. off. des Lois, LXIX. Feuille off. Nr. 6.)

Die Ausübung der mit dem Viehhandelspatente verbundenen Rechte ist abhängig von Hinterlegung der erfordernten Kautions, die für Schadenersatz bei Verschleppung ansteckender Krankheiten, Entrichtung der Patenttaxe, verwirkter Geldstrafen und die civilrechtlichen Ansprüche aus dem Viehhandel gegen den Patentinhaber haftet. Nähere Vorschriften über Natur und Hinterlegung der Kautions.

Das Gesetz, wozu diese Vollziehungsverordnung gehört, datiert vom 2. Dezember 1899 (vorjährige Uebersicht, S. 426 Nr. 113).

90. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Uri) *betreffend die Abhaltung der Viehmärkte*. Vom 7. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Die in letzter Zeit üblich gewordene Ausdehnung der Viehmärkte auf mehrere Tage wird wegen der daraus für den Viehhandel entstandenen Nachteile wieder beschränkt: für den April-, den Gallus- und den Martinsmarkt auf je zwei, für die übrigen Märkte auf einen Tag. Das Feilhalten von Vieh auf dem Lehn in Altdorf am Tage vor dem Markt ist bei 5 Fr. Busse per Stück verboten.

Der erste Teil dieses Beschlusses ist aber bereits wieder aufgehoben worden durch einen

91. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Uri) *betreffend die Abhaltung der Viehmärkte*. Vom 15. September. (Amtsbl. Nr. 38.)

Der für alle Märkte zwei Tage zulässt.

92. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen) *über die Aufarbeitung und Verrechnung der Holznutzungen in den Staats- und Gemeindewaldungen.* Vom 29. August. (G. S., N. F. X S. 125 ff.)

Die Hauptsache ist, dass das zur Abgabe und zum Verkaufe gelangende Stammholz ohne Rinde gemessen werden soll. Vgl. Näheres in dem schweiz. Centralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, I S. 134, Referat von Waisensekretär R. Harder.

93. Metzgereiverordnung (des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen) *bezw. Verordnung über das Schlachten, den Fleischverkauf und die Ausübung der Fleischschau.* Vom 26. Juni. (Amtsbl. Nr. 27.)

Bloss Aenderung des Art. 16 der bestehenden Verordnung betr. Gesundheitszeugnisse des zum Wiederverkauf aus einer Gemeinde in die andere gebrachten Fleisches.

Auf Reklamation der Metzgermeisterschaft von Schaffhausen ist aber diese Verordnung, weil allerhand Inkonvenienzen mit sich bringend, einstweilen sistiert worden durch Regierungsratsbeschluss vom 1. August (Amtsbl. Nr. 32).

94. Verbot (des Regierungsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Verkauf, Verhausieren und öffentliche Ankündigung von sog. Gella-, Hydra-, Schneeballen- oder Lawinenlosen.* Vom 13. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

95. Verbot (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) *des Hydra-Verkaufssystems.* Vom 15. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

Erteilt der Verordnung des Regierungsrats vom 28. Dezember 1899 (vorjährige Uebersicht Nr. 125) die Genehmigung.

96. Schlussnahme (des Regierungsrates des Kantons Luzern) *über den Kleinverkauf gebrannter Wasser durch ausserkantonale Firmen.* Vom 19. Mai. (Verordn. des Regierungsrates, Heft VIII S. 4.)

Ausserkantonalen Firmen wird dieser Verkauf (unter 40 Litern) ohne Patentgebühr im Kanton, aber nicht in fester Verkaufsstelle, gestattet, sofern sie nachweisen, dass sie an ihrem Domizil gegen Gebühr ein Patent für diesen Kleinverkauf gelöst haben und dass luzernerischen Firmen in ihrem Kanton die gleiche Begünstigung gewährt wird.

97. Vollziehungsbeschluss (des Regierungsrats des Kantons Schwyz) *betreffend Ausstellung von Patenten für den Kleinverkauf gebrannter Wasser an ausserkantonale Firmen.* Vom 28. Dezember. (Amtsbl. 1901 Nr. 1.)

Laut Beschluss des Kantonsrats vom 23. November 1900 wird an Firmen aus den mit Schwyz in Gegenrecht stehenden Kantonen (nämlich Zürich, Bern, Luzern, Zug, Baselstadt, Thurgau, Waadt,

Neuenburg und Genf), welche in Schwyz Spirituosen in Quantitäten unter 40 Liter verkaufen wollen, das Verkaufspatent unentgeltlich verabfolgt, wenn sie in ihrem Kanton ein solches gelöst haben.

98. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Thurgau) *betreffend Herstellung und Verwendung von Acetylgas.* Vom 22. Februar. (Amtsbl. Nr. 17.)

99. Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend den Handel mit giftigen Stoffen.* Vom 26. April. (Ges. und Verordn., VI S. 219 ff.)

Auf die öffentlichen Apotheken beschränkt, mit kautelarischen Vorschriften.

100. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Aargau) *betreffend die Auskündung und den Verkauf von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u. s. w.* Vom 14. Juli. (G. S., N. F. VI S. 121 f.)

Sanitätspolizeilich.

101. Abänderung (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *des § 4 des Gesetzes über die Wirtschaften und den Kleinverkauf von geistigen Getränken vom 7. Mai 1893.* Vom 6. Mai. (Amtsbl. Nr. 47. Memorial der Landsgem. v. 1900, S. 16 ff.)

Nach dem alten § 4 konnten die Gemeinden Wirtschaftspatente wegen nicht vorhandenen Bedürfnisses verweigern, nicht aber Patente für Kleinverkauf geistiger Getränke. Der neue § 4 nimmt auch diese auf, er lautet: Wenn in einer Gemeinde die Zahl der Wirtschaften oder der Verkaufsstellen von geistigen Getränken so gross ist, dass eine Vermehrung offenbare Nachteile bringen würde, so kann der betreffende Ortsgemeinderat die Erneuerung bestandener oder die Erteilung weiterer Bewilligungen verweigern. Gegen einen solchen Entscheid ist binnen Monatsfrist Rekurs an den Regierungsrat gestattet.

102. Wirtschaftsgesetz (des Grossen Rates des Kantons Graubünden). Vom Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Oktober. (Absch. d. Grossen Rates vom 8. Juni 1900. Amtl. G. S., VI S. 92 ff.)

Die Klage über zu starke Zunahme der Wirtschaften und namentlich der kleinen Winkelkneipen ist alt und hat nun zu diesem Gesetze geführt. Die Gesamtzahl der Wirtschaften im Kanton beträgt 1355, wovon 154 bloss Halbjahrsbetrieb haben. Es entfällt somit auf ca. 70 Einwohner je eine Wirtschaft. (Allerdings beeinflusst der Fremdenverkehr dieses Verhältniss erheblich.) Das Gesetz ordnet nur einige Hauptpunkte, weil das Wirtschaftswesen zur Zeit in das Ressort der Gemeinden fällt. Die Erteilung der Wirtschaftsbewilligung verbleibt daher den Gemeinden, in deren Kasse

auch die Patentgebühren fallen. Das Gesetz stellt als persönliche Requisite für den Wirtschaftsbetrieb auf: Volljährigkeit, bürgerliche Ehren- und Rechtsfähigkeit, Bietung voller Gewähr für polizeilich klaglose Führung des Wirtschaftsgewerbes; als sachliche Erfordernisse: sanitätspolizeilich genügende Lokalität, gehörige Entfernung von Spitälern, Kirchen und Schulen, örtliches Bedürfnis. Entzug der Wirtschaftsbewilligung kann erfolgen, wenn ein persönliches oder ein sanitätspolizeiliches Requisit im Verlauf der Zeit wegfällt oder wiederholt das Gesetz oder die bezüglichen Gemeindestatuten übertreten werden. Dann noch einige polizeiliche Vorschriften betreffend Verabreichung von Getränken, Verwendung und Behandlung von Bediensteten, Geschlossenhalten der Wirtschaften an Sonn- und Festtagen bis vormittags 11 Uhr und überhaupt von Mitternacht an bis Morgens. Zechschulden geniessen ein Jahr nach ihrer Kontrahierung keinen Rechtsschutz mehr. Gegen unbillige Anwendung des Gesetzes durch die Gemeinden besteht Recht des Rekurses an den Kleinen Rat. Die Gemeinden haben bei Gesetz- und Gemeindestatutenübertretung Strafkompentenz von 2 bis 200 Fr.

103. Gesetz (des Grossen Rats des Kantons Thurgau) *betreffend Unvereinbarkeit des Wirtschaftsbetriebes mit gewissen Beamten.* Vom 21. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Oktober. (Amtsbl. Nr. 73.)

Am 9. April 1899 hatte ein Gesetzesentwurf dem Volke zur Abstimmung vorgelegen, wonach ein Paragraph des Notariatsgesetzes, der den Notaren das Wirten verbietet, aufgehoben werden sollte. In seiner Botschaft zu diesem Entwurf legte der Regierungsrat, der eher die Ausdehnung des Verbots des Wirtschaftsbetriebes auch auf andere Beamte gewünscht hätte, seine Ansicht dar, die Abstimmung bedeute eigentlich die prinzipielle Entscheidung darüber, ob das Volk überhaupt Beamtenwirtschaften wünsche oder ob es diesen abhold sei. Das Volk verwarf die Aufhebung jenes Paragraphen mit 10,544 gegen 7236 Stimmen. Nun legte der Regierungsrat einen neuen Gesetzesentwurf vor, der vom Grossen Rat noch etwas erweitert das vorliegende Gesetz ergab. Die Hauptbestimmung ist: „Den Mitgliedern des Obergerichts, der Bezirksgerichte, der Bezirksräte, den Friedensrichtern und Notaren, den Gemeindeammännern, Gemeinderatsschreibern und Katasterführern, den Civilstandsbeamten und Ortsvorstehern ist es untersagt, eine Wirtschaft selbst zu betreiben oder auf ihre Rechnung durch eine Drittperson betreiben zu lassen.“

Aus den statistischen Mitteilungen der Botschaft führen wir an: Im letzten Jahre lagen 167 Beamten in den Händen von 113 Wirten; 355 Beamte waren Nichtwirte. Von 40 Bezirksrichtern

wirteten 10, von 16 Bezirksräten 3, von 32 Friedensrichtern 18, von 32 Notaren 8, von 74 Gemeindeammännern 24, von 74 Civilstandsbeamten 24, von 212 Ortsvorstehern 67, von 74 Gemeindegemeinschreibern 21. Dieser Entwurf wurde vom Grossen Rat und vom Volk angenommen. Die gegenwärtig eine Wirtschaft betreibenden Beamten dürfen sie noch bis zum 1. Juni 1905 fortführen.

Gegen das Gesetz wurde eingewendet, die Beamtenwirtschaften seien im Allgemeinen am besten geführt. Aber dem stehen mehrere Nachteile entgegen, neben unwillkürlicher Beeinflussung des Beamten zu Gunsten seiner Gäste in amtlichen Sachen u. a. namentlich das Bestehen eines gewissen Trinkzwanges für das mit einem wirtenden Beamten verkehrende Publikum.

Das Gesetz ist mit 8002 gegen 6160 Stimmen vom Volke angenommen worden.

104. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant les locaux destinés à l'exercice des concessions A et B prévus dans la loi sur les auberges*. Du 13 octobre. (Bull. off. des Lois, LXIX. Feuille off. Nr. 43.)

Jedem Gesuch für Erlangung der Bewilligungen A und B muss ein Plan der Wirtschaft beigegeben werden.

105. Beschluss (des Regierungsrats des Kantons Solothurn) *betreffend das Wirten auf Schiessplätzen*. Vom 24. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

Bewilligung nur im Bedürfnisfalle. Unterstellung unter die Aufsicht des Gesellschaftsvorstandes.

106. Verordnung (des Regierungsrats des Kantons Thurgau) *betreffend Vollziehung des Fleischhausierverbots*. Vom 30. März. (Amtsbl. Nr. 27.)

S. Nr. 140 der vorjährigen Uebersicht in Band XIX S. 432.

Im Grundsatz wird die vorjährige Verordnung erneuert; nur statt des Fleischbestellbuches eine Anmeldung beim Bezirksamte verlangt, welches dem Fleischwarenhändler eine Bescheinigung behufs Legitimation für die Fleischverträger ausstellt. Das Uebrige bleibt aufrecht.

107. Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) *sur le colportage*. Du 26 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 52.)

Das Gesetz ist veranlasst durch die zur Landplage gewordene Ueberschwemmung des Kantons mit Hausierern. Als hauptsächliches Gegenmittel dient die Erhöhung der Patentgebühren. Künftighin werden Patente nur für die Dauer eines Monats verabfolgt und sind zudem sehr teuer, von 5 Fr. (landwirtschaftliche Geräte, Samenhändler etc.) bis 200 Fr. (Goldschmiede, Seidenstoffhändler). Dazu kommen Gemeindetaxen bis 10 Fr. täglich. Verboten wird

das Hausieren während der Nacht und des Gottesdienstes, in der Nähe der Kirchen und Schulen, und in den Wirtshäusern etc. während des Viehmarktes. Zudringlichkeiten können polizeilich bestraft werden. Die Hausierbewilligung wird nicht erteilt, wenn es sich um Waren handelt, über deren Wert das Publikum sich leicht irren kann oder irreführen lässt, ebenso wenig solchen Hausierern, die mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten behaftet sind; solchen, die eine Menschenleben gefährdende Schaustellung bieten und die gegen die Sittlichkeit verstossende Vorstellungen abhalten, und auch nicht für den Betrieb von Hazardspielen. Neu dürfte sein, dass Standkrämern untersagt wird, „Ausverkauf,“ „Verkauf mit Rabatt,“ „Verkauf unter dem Ankaufspreis“ u. dergl. anzukündigen.

Das ziemlich ausführliche Gesetz enthält auch (was sonst den Vollziehungsverordnungen vorbehalten wird) die Klassifikation der Waren, mit denen hausiert wird, in 6 Klassen mit steigender Patentgebühr, und der herumziehenden Handwerker in 3 Klassen. Besonders erwähnt und mit besonderer Patentgebühr belegt ist der Hausierverkauf von Zeitungen.

108. *Adjonction* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *de deux articles au Règlement du 9 décembre 1895 sur la vente, la distribution et le colportage des journaux, publications et écrits quelconques.* Du 5 octobre. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 569 s.)

Reducierte Patentgebühr für das Kolportieren von Zeitungen durch die in Genf domicilierten Journalhändler. Ohne Patentgebühr können einzelne Nummern von Genfer Blättern wegen wichtiger Neuigkeiten während der nächsten 24 Stunden auf den Strassen ausgebaut werden.

109. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *des apprentissages.* Du 13 octobre. (Bull. off. des Lois, LXIX. Feuille off. Nr. 46.)

Behufs Ausführung des Gesetzes vom 14. November 1895 über Lehrlings- und Arbeiterschutz (diese Zeitschrift N. F. XV S. 392) wird unter dem Namen „Centralamt für das Lehrlings- und Arbeiterwesen“ vom Staatsrat eine Kommission eingesetzt, der die Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes obliegt, speziell die Beaufsichtigung der Lehrlingsprüfungen und der Fachkurse, Kontrolle der Lehrverträge und deren Vollzug (dies wird dadurch ermöglicht, dass alle, die einen Lehrling anstellen, den Lehrvertrag der Gemeindeschreiberei eingeben müssen, die ihn dann jener Kommission zur Prüfung mitteilt). In Ortschaften, wo Gewerbevereine oder dergl. bestehen, können diese als Patronatsvereine an-

erkannt und als solche mit der Ueberwachung der Lehrlinge betraut werden. — Das zweite Kapitel: Vom Lehrvertrage, enthält nur einige wenige Bestimmungen, bei denen die Möglichkeit eines Konflikts mit dem Obligationenrecht nicht ausgeschlossen ist; die vier ersten Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit, während welcher beiden Parteien der Rücktritt vom Vertrage freisteht. Für einseitige Kündigung des Vertrags nach Ablauf der Probezeit stellt Art. 21 bestimmte Gründe auf. Kapitel 3: Pflichten der Lehrmeister und Lehrlinge. Kapitel 4: Fachunterricht. Kapitel 5: Kantonaler Lehrlingsfonds.

110. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Aufhebung der Dienstbotenordnung vom 16. April 1851 und der Verordnung über das Verhältnis der Gesellen und Arbeiter zu ihren Meistern und Arbeitgebern in Bezug auf Ein- und Austritt und unbefugtes Verlassen der Arbeit vom 12. April 1859.* Vom 3. März. (G. S., XXIV S. 286 f.)

Aufgehoben, weil grossenteils durch seitherige Gesetze des Bundes und des Kantons ersetzt und im Uebrigen mit den gegenwärtigen Verhältnissen und Uebungen vielfach in Widerspruch stehend.

111. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et réglant les conflits relatifs aux conditions de leurs engagements.* Du 20 février. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 117 ss.)

Mangels einer unter den Parteien getroffenen Vereinbarung soll für das Anstellungsverhältnis im Arbeitsvertrag der Gebrauch massgebend sein, der für jedes Handwerk entweder durch Uebereinkunft der interessierten Arbeitgeber und Arbeiter oder mangels solcher durch Schiedsrichter festgestellt wird. Im Einzelnen gilt folgendes: Jene Uebereinkunft kann geschlossen werden seitens der im Handelsregister eingetragenen und mit Genehmigung ihrer Statuten durch den Staatsrat versehenen Associationen der Arbeitgeber und der Arbeiter, mangels solcher Associationen seitens der seit mehr als drei Monaten in Genf etablierten Arbeitgeber und Arbeiter. Im ersten Fall berufen die Associationen selbst ihre Mitglieder, im zweiten beruft der Staatsrat auf Begehren eines Fünftels der für die Prud'hommes des betr. Handwerkes Wahlberechtigten die sämtlichen Handwerksgenossen zu einer Versammlung, die je sieben Vertreter aus den Arbeitgebern und den Arbeitern wählt (hierüber nähere Bestimmungen). Diese Repräsentanten stellen die Bedingungen und Tarife auf und bezeichnen die Zeitdauer der Geltung derselben (jedenfalls nicht länger als 5 Jahre). Ist eine Verständigung über diese Bedingungen und Tarife zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern nicht zu erzielen, so versucht der Staats-

rat zunächst eine solche zu vermitteln, auf Begehren einer der Parteien. Ist ihm das unmöglich, so beruft die Commission centrale des Prud'hommes die von den beiden Parteien Delegierten und entscheidet mit ihnen durch Stimmenmehrheit die zwischen den Parteien bestehenden Anstände.

Der so festgestellte Gebrauch ist für die Gerichte massgebend.

Solang ein solcher Tarif nach Vereinbarung in Kraft ist, darf keine allgemeine Arbeitseinstellung weder von den Arbeitgebern noch von den Arbeitern zum Zweck der Aenderung des Tarifs beschlossen werden.

Für Begehren, die auf Aenderung des Tarifs gestellt werden, ist das gleiche Verfahren wie für die Aufstellung eines vollständigen Tarifs einzuschlagen.

Ebenso findet das in diesem Gesetze für die Aufstellung der usages vorgeschriebene Verfahren statt, wenn Konflikte entstehen, die zu Arbeitseinstellung, Boycotierung u. dergl. führen könnten.

Aufforderung zu gänzlicher oder teilweiser Arbeitseinstellung unter Verletzung des bestehenden Tarifs oder dieses Gesetzes wird mit einer Polizeibusse bestraft, der auch der Drucker und Herausgeber eines Aufrufes unterliegen kann.

Dieses Gesetz war von den Arbeitern angefeindet worden, sie warfen ihm vor, es taste das Recht auf Streik an und sei daher zu arbeiterfeindlich. Aber zu einem nachhaltigen Widerstand kam es nicht. Urheber des Gesetzes sind der katholische Grossrat Ody und der sozialistische Staatsrat Thiébaud.

112. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *pour les examens d'apprentis*. Du 23 janvier. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 30 ss.)

113. Beschluss (des Kleinen Rates des Kantons Graubünden) *zu Ausführung des Art. 4 B.-Ges. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 und Art. 5 B.-Ges. betr. die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887*. Vom 16. November. (Amtsbl. Nr. 47 S. 523.)

Die aus der Vollziehung dieser Gesetze den Kreisen bei Unfällen erwachsenden Untersuchungskosten sind von den haftpflichtigen Betriebsunternehmern zu tragen. Anstände zwischen der Untersuchungsbehörde und dem Arbeitgeber über die Höhe der Untersuchungskosten entscheidet auf Beschwerde der Kleine Rat.

114. Interkantonale Verordnung (der Kantone Zug, Schwyz und Luzern) *betreffend die Schifffahrt auf dem Zuger See*. Vom 5. Januar. (Amtsbl. v. Schwyz, Nr. 49.)

Ausführliche Bestimmungen über Bau, Belastung und Ausrüstung der mit Dampf- und anderen Motoren versehenen und dem gewerbmässigen Personen- oder Güterverkehr dienenden

Schiffe, für die eine Betriebsbewilligung erforderlich ist, dann über Bedienung der Schiffe, Fahrordnung, Signal- und Stationsdienst, Landungsbrücken.

115. Vollziehungsdekret (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) zur *interkantonalen Verordnung betreffend die Schifffahrt auf dem Zuger See*. Vom 23. November. (Ebenda.)

Erteilt der Verordnung die Genehmigung, weist die darin vorgesehene Controlle den Gemeinderäten zu (mit Rekurs an den Regierungsrat) und die Ausfällung der Bussen den Bezirksämtern.

116. Vollziehungsverordnung (des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen) zur *Revision der Beilage zum Schaffhauser Protokoll vom 13. Mai 1893 in Sachen der Schifffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen*. Vom 18. April. (G. S., N. F. X S. 57 ff.)

117. Vollziehungsverordnung (des Regierungsrates des Kantons Thurgau) zu *derselben Sache*. Vom 14. April. (Amtsbl. Nr. 32).

118. Regulativ (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Untersuchung und Führung der nicht unter eidgenössischer Kontrolle stehenden Bodenseeschiffe*. Vom 9. März. (G. S., N. F. VIII S. 134 ff.)

119. Verordnung (desselben) *betreffend den Verkehr mit kleinen Personenbooten aller Art auf dem st. gallischen Bodenseegebiet*. Vom 9. März. (Das. S. 140 ff.)

120. Vollziehungsverordnung (des Regierungsrates des Kantons Solothurn) zum *Gesetz betreffend die Gebäudeversicherung und die Feuerpolizei vom 29. Oktober 1899*. Vom 3. März. (Bes. gedr.)

S. vorjährige Uebersicht Nr. 158 und 159. Bezüglich der Ermittlung der in die III. Klasse gehörenden Gebäude haben sich unerwartete Schwierigkeiten ergeben, 185 Häusereigentümer haben Rekurse eingereicht, deren Erledigung längere Zeit beansprucht. Der Regierungsrat hat daher am 31. Januar 1901 den Beschluss gefasst, den Beginn des Vollzuges des Gebäudeversicherungsgesetzes für die III. Gebäudeklasse erst auf 1. Januar 1902 eintreten zu lassen.

121. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Aargau) *betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Zuschlagstarifs zum Brandversicherungsgesetze*. Vom 3. Juli. (G. S., N. F. VI S. 38 ff.)

122. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Aargau) *betreffend Inkraftsetzung des § 12 der Vollziehungsverordnung vom 8. April 1899 zum Gesetz über Förderung der Viehversicherung und Entschädigung bei Viehverlust durch Seuchen*. Vom 24. Januar. (G. S., N. F. VI S. 12.)

Dieser § 12, der Beiträge an die zu zahlenden Schadenersatzsummen aus der Viehentschädigungskasse unter gewissen Voraussetzungen vorsieht, bedurfte der Genehmigung des Grossen Rats. Nach deren Erteilung erfolgte obiger Beschluss.

123. Abänderung (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *des Grossratsbeschlusses vom 27. September 1898 betreffend die Unterstützung der Hagelversicherung.* Vom 27. November. (G. S., N. F. VI S. 95.)

Erhöhung des an die Vorprämie zu zahlenden Staatsbetrages von 25 auf 30 %.

124. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Thurgau) *betreffend die Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.* Vom 21. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Oktober. (Bes. gedr. und Amtsbl. Nr. 73.)

Die bisher bestehenden freiwilligen Versicherungsgenossenschaften nahmen die Mitglieder finanziell ausserordentlich stark in Anspruch und konnten doch nicht genügende Entschädigungen zahlen. So z. B. zahlten im Jahr 1895 die Versicherungsgesellschaften Fr. 437,868 Entschädigung und die betroffenen Eigentümer hatten doch noch einen ungedeckten Schaden von Fr. 55,494. So kommt dieses Gesetz zu dem Prinzip der staatlichen obligatorischen Viehversicherung gegen den infolge von Krankheiten und Unfällen eintretenden Verlust an Rindvieh. Es werden Versicherungskorporationen, die in der Regel mit den Orts-, bzw. Municipalgemeinden zusammenfallen, mit selbständiger Verwaltung gebildet. Dieselben bestimmen die Beiträge der Versicherten (nach der Stückzahl oder nach dem Schatzungswerte der versicherten Tiere). Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von 1 Fr. per Stück versicherten Viehes. Alle Viehbesitzer sind zur Beteiligung für ihr Vieh verpflichtet. Wo die Beiträge nach dem Schatzungswerte der Tiere bemessen werden, findet jährlich eine Einschätzung statt; ist die Stückzahl massgebend, jährlich Feststellung der Viehzahl. Keine Entschädigung wird bezahlt für Verlust infolge Brandunglücks oder nachgewiesenen Verschuldens des Besitzers. Die Schadenvergütung wird in der Weise berechnet, dass vom Schatzungswerte, der im Schadenfall festgestellt worden, der Erlös aus den verwendbaren Teilen in Abrechnung fällt und vom Rest dem Versicherten nicht weniger als 80 % ausbezahlt werden.

Die obligatorische Versicherung erstreckt sich nicht auf Pferde, Schweine und Ziegen; dagegen wird zur Unterstützung von freiwilligen Versicherungsgesellschaften für Tiere dieser Gattung alljährlich ein angemessener Beitrag ins Budget eingestellt. Hinsichtlich des Viehverlustes durch Seuchen bestimmt das Gesetz,

dass voller Schadenersatz geleistet werden soll, wenn ein gesundes Tier auf polizeiliche Anordnung hin getötet werden muss, ein Beitrag von 80 0/0 des Schadens, wenn kranke Tiere, Futtermittel, Stroh, Dünger oder Gerätschaften beseitigt werden.

Das Gesetz, vom Volke mit 8832 gegen 4842 Stimmen angenommen, tritt mit 1. Januar 1901 in Kraft.

125. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Thurgau) *betreffend die Aufstellung von Statuten für Viehversicherungskorporationen.* Vom 14. Dezember. (Amtsbl. Nr. 101.)

Diese Vorlage betitelt sich selbst als „Anleitung“ für die Aufstellung von Statuten, scheint also nicht bindend zu sein.

126. Decreto legislativo (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *circa i provvedimenti contro la fillossera.* Del 25 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 285 ss.)

Unter Leitung des Landwirtschaftsdepartements besorgt eine Kommission die zur Bekämpfung der Phylloxera nötigen Arbeiten. Es werden ihre polizeilichen Befugnisse festgestellt und Grundsätze über Entschädigung der in Mitleidenschaft gezogenen Grundeigentümer gegeben.

127. Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) *instituant une assurance mutuelle contre les pertes occasionnés par l'invasion du phylloxera dans le vignoble vaudois.* Du 12 mai. (Rec. des Lois, XCVII p. 129 ss.)

Schon das Gesetz vom 22. November 1894 (diese Zeitschr. N. F. XIV S. 432 Nr. 143) hat für diese Versicherungsanstalt, die 1878 eingeführt worden war, die Grundsätze aufgestellt, die in dem neuen Gesetz bloß in Einzelheiten modifiziert werden, welche hier nicht speziell aufgeführt werden können. Besonders wird die Anpflanzung amerikanischer Reben ins Auge gefasst für die Gegenden, in denen die Phylloxera nicht mehr auszurotten ist (Art. 22 und 23), und unter genaue staatliche Kontrolle gestellt; aus andern Kantonen und fremden Ländern darf man keine Rebensetzlinge kommen lassen (Art. 24). Zu diesem Gesetz ist zu vergleichen Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Jahrgang I Nr. 9 S. 70.

128. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *concernant la Responsabilité civile de l'Etat de Genève et des Communes.* Du 23 mai. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 315 ss.)

Staat und Gemeinden haften für den Schaden, den ihre Magistrate (les magistrats qui les représentent) in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen durch unerlaubte Handlungen absichtlich oder fahrlässig gegen dritte verursacht haben. Ferner haften sie für den Schaden, den ihre Angestellten (fonctionnaires ou employés)

widerrechtlich in Ausübung ihrer Amtsthätigkeit bewirkt haben, falls sie nicht beweisen, dass sie die zur Verhütung des Schadens dienenden Vorsichtsmassregeln angewendet haben. Die aus diesem Gesetz entspringenden Civilklagen stehen unter dem schweizerischen Obligationenrechte.

4. Erbrecht.

129. *Decreto* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *in punto al regolamento per l'inventario obbligatorio*. Del 26 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 70 ss.)

Das Dekret hat einen rein steuerpolitischen Grund und verfolgt den Zweck der richtigen Abführung der Erbschaftssteuer, gilt daher nur für die dieser Steuer unterliegenden Erbschaften, es berührt sich aber naturgemäss auch mit civilrechtlichem Gebiete. Der Civilstandsbeamte der Gemeinde, in der eine steuerpflichtige Erbschaft fällt, macht dem Hypothekenbuchbeamten sofortige Anzeige davon, telegraphisch sogar, wenn letzterer an einem anderen Orte seinen Sitz hat. Dieser Beamte nimmt am Tage nach der Beerdigung das Inventar des Nachlasses auf oder versiegelt ihn wenigstens vorläufig. Die anwesenden Beteiligten (interessati) haben das Inventar zu unterschreiben, die Erben und die Debitoren der Erbschaft müssen bei der Inventarisierung assistieren; weigern sie sich, so ist an ihrer Statt der Sindaco oder ein Gemeinderatsmitglied beizuziehen. Den Passivbestand der Erbschaft haben die Erben binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Inventars einzureichen. Auf Grund des definitiven Inventars bestimmt der Staatsrat den Betrag der Steuer; er kann vorher von den Erben und Legataren den Manifestationseid abnehmen. Beschwerden gegen die Einschätzung sind von den Erben oder Legataren auf dem Weg der Klage gegen den Staatsrat vor dem kompetenten Distriktsgericht geltend zu machen. Nichtangabe von Aktiven oder Angabe nicht bestehender Passiven wird mit Busse von Fr. 50.— bis 1000.— bestraft, vorbehalten Strafverfolgung im Falle von fraud.

III. Civilprozess.

130. *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Civilrechtspflege für den Kanton St. Gallen*. Erlassen am 31. Mai, in Kraft getreten am 9. Juli 1900, in Anwendung mit 1. Januar 1902. (G. S., N. F. VIII S. 166 ff.; auch bes. gedr.)

Die bisher gültige Civilprozessordnung datiert vom 6. März

1850; es war gar kein schlechtes Gesetz und es liess sich damit ganz gut auskommen, aber es wurde ihm hauptsächlich vorgeworfen, dass es den Gang des Verfahrens zu ausschliesslich durch die Handlungen der Parteien bestimmen lasse und zu formell gestalte, daher das materielle Recht zu kurz komme und die Rechtspflege verteuert werde. Dieser Vorwurf dürfte sich darauf beziehen, dass bisher vor der gerichtlichen Hauptverhandlung der Prozess durch den Gerichtspräsidenten nicht instruiert und eine Beweisaufnahme nicht vorbereitet wurde und dies leicht Veranlassung zu neuen Terminen gab. Ausserdem wurden als Uebelstände namhaft gemacht: die Kosten in geringfügigeren Streitsachen ständen in ausserordentlichem Missverhältnisse zum Werte des Streitgegenstandes, die Zahl der Prozesseingaben der Parteien werde vielfach eine missbräuchlich hohe, das Recht der Parteien auf Formulierung der an die Zeugen zu stellenden Fragen leiste einer verwerflichen Beeinflussung der Zeugen Vorschub, der Mangel des Schiedseides als eines selbständigen Beweismittels verkürze das Recht der Parteien, u. a. Möglichst rasches und infolge dessen wohlfeiles Verfahren wurde nun die Losung. Die Kantonsverfassung von 1890 nahm in Art. 20 die Einführung „eines möglichst raschen, das materielle Recht schützenden und nur mit den notwendigsten Formen umgebenen Civilprozessverfahrens“ auf das Programm. Demgemäss wurde die Arbeit an die Hand genommen; der erste Versuch, das vom Grossen Rat am 16. Februar 1897 erlassene Gesetz, wurde vom Volke am 30. Mai 1897 verworfen, wie es scheint mehr aus momentaner Unlust zu Erlass weitschichtiger Gesetze, als aus prinzipiellen Bedenken gegen das Gesetz selbst, denn die Opposition gegen dasselbe, soweit sie auf die Sache selbst eintrat, berührte mehr nebensächliche Punkte und griff hauptsächlich die formelle Seite, die Anlage des Gesetzes und die Anordnung des Stoffs an, und zwar mit Recht. Gerade in Beziehung hierauf hat aber die sofort wieder an die Hand genommene Arbeit wenig geändert, man beschränkte sich im Wesentlichen darauf, den Einwendungen, die gegen einzelne Bestimmungen erhoben worden waren, soweit als thunlich zu entsprechen.

Dem in der Verfassung niedergelegten Programm gemäss glaubte man ein möglichst gutes, das materielle Recht sicherndes Verfahren in einem „möglichst formlosen und speziell die Urteilsfindung wenig beschränkenden Prozesse“ zu finden (Botsch. des R. R. v. 29. Juni 1894), und zwar nicht nur durch Beseitigung der sog. formellen Beweistheorie und Anerkennung der freien richterlichen Beweiswürdigung, sondern auch durch Einführung eines weitgehenden Fragerechts, vermittelt dessen der Richter, statt an die von den Parteien vorgebrachten Thatsachen und Beweise der

Parteien gebunden zu sein, die Parteien zur Ergänzung des Thatbestandes und zur Vervollständigung des Beweismaterials verhalten kann, ferner durch das Recht des Richters, von sich aus auf gewisse Beweise sowie auf Bestellung einer Untersuchungskommission zu erkennen.

Das Gesetz ist nicht nur Civilprozessordnung, sondern in seinem ersten Teile auch Gerichtsorganisationsgesetz. In letzterer Hinsicht hat es sich besonders auch zum Ziel gesetzt, die noch nicht vollständig durchgeführte Trennung der Gewalten auszubilden, mithin was bisher von civilprozessualischen Handlungen den Bezirksämtern zugewiesen gewesen war, z. B. Teile des summarischen Verfahrens, aussergerichtliche Beweiserhebungen u. a., den zuständigen Gerichtspräsidenten zu übergeben, als Rekursinstanz gegen alle im summarischen Verfahren getroffenen Entscheide und Verfügungen die Rekurskommission des Kantonsgerichts an Stelle des Regierungsrats zu setzen, ebenso Beschwerden gegen untere Gerichte wegen Verweigerung und Verzögerung der Justiz, Missbrauchs oder Ueberschreitung der Amtsgewalt an das Kantonsgericht, resp. dessen Rekurskommission anstatt an den Regierungsrat zu leiten.

Im Einzelnen ist folgendes zu sagen:

Die Civilrechtspflege wird ausgeübt von 1. den Vermittlern, 2. den Bezirksgerichtspräsidenten, 3. den Gerichtskommissionen, 4. den Bezirksgerichten, 5. dem Kantonsgerichtspräsidenten, 6. der Rekurskommission des Kantonsgerichts, 7. dem Kantonsgerichte, 8. dem Kassationsgerichte, 9. den Administrativbehörden nach Massgabe des Gesetzes. Wahlart, Wahlfähigkeit, Amtsdauer dieser Behörden bestimmt die Verfassung. Das Bezirksgericht besteht aus sieben Mitgliedern und vier Ersatzrichtern, es wählt seinen Präsidenten, die Gerichtskommission (Präsident und zwei Mitglieder) und den Gerichtsschreiber. Diese alle dürfen vor ihrem eigenen Gerichte und dessen Kommission nicht den Anwaltberuf treiben. Neun Mitglieder bilden das Kantonsgericht, deren Ersatzmänner sind die Präsidenten der Bezirksgerichte. Mitglieder und Schreiber des Kantonsgerichts dürfen nicht den Anwaltberuf treiben. Das Kassationsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und vier Ersatzrichtern.

Ueber Ausstand und Ablehnung der Richter §§ 17—23.

Sachliche Zuständigkeit: Der Vermittler ist in allen Civilprocessen die Vermittlungsbehörde (Sühnebeamter). Bloss in einigen erbrechtlichen und vormundschaftlichen Streitigkeiten (die § 25 speziell angiebt), bei Begehren einer Civilstandsberichtigung, Amortisationsgesuchen, in Streitfällen wegen Verletzung des gewerblichen Eigentums, über Deserviten der Anwälte, Aufhebung eines Arrestes findet kein Vermittlungsvorstand statt. Der Ver-

mittler entscheidet zugleich alle Civilstreitigkeiten bis auf einen Betrag von 25 Fr. Der Bezirksgerichtspräsident erledigt Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile des Vermittlers, die Gerichtskommission entscheidet alle Civilstreitigkeiten im Werte von über 25 bis 200 Fr. und die Klagen wegen Beschimpfung mit der den Bezirksgerichten vorbehaltenen Kategorie schwerer Injurien. Das Bezirksgericht beurteilt unter Vorbehalt einer Nichtigkeitsbeschwerde an die Rekurskommission des Kantonsgerichts die Streitigkeiten im Werte von über 200 bis 500 Fr. und erstinstanzlich alle Civilstreitigkeiten im Werte über 500 Fr., Ehe- und Vormundschaftsachen eingeschlossen, Verläumdungsklagen und Genugthuungsklagen für die durch die Druckerpresse oder ähnliche Vervielfältigung oder an öffentlicher Versammlung begangenen Ehrverletzungen, endlich einzelne speziell aufgeführte Administrativstreitigkeiten (Genossenrecht, Recht an Genossengut, Steuerpflicht, Klagen gegen Korporations- oder Gemeindevorstände über Verwendung von Korporations- oder Gemeindegut, Syndikatsklage gegen Beamte und Behörden). Die Rekurskommission des Kantonsgerichts entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der Gerichtskommissionen und gegen inappellable Urteile der Bezirksgerichte, über Deservitenforderungen und über Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Rechtsprechung der Vermittler, der Gerichtskommissionen und der Bezirksgerichte. Das Kantonsgericht beurteilt letztinstanzlich alle dem Bezirksgerichte zugewiesenen Streitsachen, erstinstanzlich die durch Bundesgesetze an eine einzige kantonale Instanz verwiesene und die durch Verständigung der Parteien mit Uebergehung der Bezirksgerichte ihm unterbreiteten Streitsachen; es erteilt die Bewilligung zur Ausübung des Anwalts- und Rechtsagentenberufes und übt die Oberaufsicht über die untern Gerichtsbehörden und die Anwälte (mit Ordnungsbussen gegen diese). Das Kassationsgericht endlich beurteilt alle Kassationsgesuche gegen Urteile des Kantonsgerichts.

Die §§ 36—43 handeln von der Ermittlung des Streitwertes.

Gerichtsstand. Gerichtsstand des Wohnorts des Beklagten, bzw. seines gesetzlichen Vertreters. Unterart der Gerichtsstand am Orte eines gewerblichen Etablissements für Klagen aus diesem Geschäftsbetrieb (wohl nach Massgabe der bezüglichlichen Entscheide des Bundesgerichts). Zugelassen ist auch das bezüglich seiner grundsätzlichen Berechtigung zu beanstandende sogenannte *forum continentiae causarum ex identitate fundamenti personali* (§ 17), wonach eine gegen mehrere Beklagte mit verschiedenem Wohnorte gerichtete Klage da angebracht werden kann, wo die meisten Beklagten wohnen. *Forum rei sitae* für Klagen über Eigentum, Besitz, Dienstbarkeiten, Pfand- oder andere Lasten an unbeweglichen

Sachen, sowie über die Abtretung von Grundeigentum oder über Auslösung von Grundbescherden und über die dafür zu leistende Entschädigung. Gerichtsstand des Wohnorts des Erblassers für Klagen über Erbschaften, Erbverträge, Vermächtnisse und, solange die Erbteilung noch nicht beendet ist, Klagen der Erbschaftsgläubiger gegen die Masse. Forum arresti für Klagen auf Forderungen, für die der Arrest gelegt worden ist, sowie für Schadenersatzklagen wegen unberechtigten Arrestes. Forum contractus für Klagen aus Vertrag gegen Personen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben. Nach der Wahl des Klägers konkurrieren mit dem forum domicilii des Beklagten das forum delicti commissi für Genugthuungs- und Entschädigungsklagen aus strafbaren Handlungen, das forum gestae administrationis für Klagen aus einer Verwaltung, forum rei sitae für Klagen betreffend Faustpfand und Vindikation von Mobilien (alles das aber doch wohl nur gegen nicht in der Schweiz Wohnhafte, s. § 58). Gerichtsstand der Widerklage unbeschränkt da, wo eine Klage anhängig gemacht ist. Zweckmässig ist der Zusatz: „In Fällen, wo ein Schuldner zufolge Rechtsöffnung im Schuldbetreibungsverfahren in die klägerische Stellung versetzt wurde, kann derselbe am Gerichtsstand der Klage jeden Gegenanspruch erheben, sofern für denselben nicht ein besonderer Gerichtsstand oder ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt auch in den Fällen von Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend die Rückforderungsklage bei Bezahlung einer Nichtschuld.“ Begründet wird der Gerichtsstand durch die Bestellung der Vorladung vor Vermittleramt. Durch prorogatio fori kann der ordentliche Gerichtsstand ausser dem forum rei sitae ausgeschlossen werden. § 58 sagt noch: „Die Bestimmungen dieses Titels kommen nicht zur Anwendung, soweit die Bundesgesetzgebung oder Staatsverträge oder die Grundsätze der Exterritorialität etwas Abweichendes festsetzen.“

Parteien, Vertreter und Rechtsbeistände. Jede handlungsfähige Person kann ihre Sache selbst führen, sie muss es (notwendige Ausnahmen vorbehalten) vor den Vermittlerämtern und den Gerichtskommissionen thun. Sehr gut sind die objektive und die subjektive Klagenhäufung, die Intervention und die Litisdenunciation geregelt. Objektive Klagenhäufung ist zulässig auch wenn die mehreren Ansprüche auf verschiedenen Gründen beruhen, wenn für sämtliche Ansprüche das angerufene Gericht zuständig und dieselbe Prozessform zulässig ist. Für die subjektive Klagenhäufung ist Voraussetzung Gemeinsamkeit des Rechts oder der Verpflichtung oder Berechtigung, bezw. Verpflichtung aus denselben thatsächlichen und rechtlichen Gründen. Klagt ein mit andern ge-

meinsam, jedoch nicht solidarisch Berechtigter ohne seine Mitberechtigten, so kann er, sofern der Streitgegenstand teilbar ist, nur seinen Anteil ansprechen; sofern der Streitgegenstand unteilbar ist, muss er auf Begehren des Beklagten entweder in Gemeinschaft mit seinen Mitberechtigten auftreten oder dem Beklagten genügende Sicherheit gegen die Ansprüche der übrigen Mitberechtigten leisten. Das gleiche Recht hat der für das Ganze belangte Beklagte, wenn er ohne seine Mitverpflichteten in Anspruch genommen wird. Die sogenannte Prinzipalintervention wird zugelassen, aber in das Ermessen des Gerichts gelegt, den Hauptprozess bis zur Entscheidung der Klage des Hauptintervenienten zu sistieren oder beide Prozesse zu vereinigen. Die Streitverkündigung wird korrekt für die Fälle vorgesehen, wo der Litisdenunciant im Falle des Unterliegens ein Rückgriffsrecht gegen den Denunciaten zu haben glaubt. Gut bestimmt § 69: „Die Unterlassung der Streitverkündigung schliesst die Zulässigkeit einer Regressklage nicht aus, verleiht dagegen dem Angesprochenen das Recht zum Beweise, dass bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündigung und bei umsichtiger Führung des Prozesses ein günstiger Ausgang desselben erfolgt wäre.“

Vorladungen, Fristen, Tagfahrten und Gerichtsferien, §§ 79—86. Hervorzuheben, dass die Fristen mit dem Tag nach Eröffnung derselben zu laufen beginnen und am letzten Tage um 6 Uhr Abends auslaufen. Eine nicht eingehaltene Tagfahrt kann erst zwei Stunden nach der in der Vorladung angesetzten Zeit für verwirkt erklärt werden.

Rechtsvertröstung, Prozesskosten und Parteientschädigung, §§ 87—98. Rechtsvertröstung muss der Kläger leisten, der in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat (aber das unglückselige Haager Übereinkommen? § 92 Ziffer 7 behält allerdings die Bundesgesetzgebung und Staatsverträge vor, damit wird aber die obige Vorschrift nahezu illusorisch, solange man die einheimischen Kläger zu keiner Kautionspflicht anhält). Für die Prozesskosten wird der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass die obsiegende Partei volle Entschädigung für die bezahlten amtlichen Kosten sowie für die mit dem Prozesse zusammenhängenden notwendigen Auslagen und Umtriebe erhalten soll. Doch wird dem Richter bezüglich Verteilung der Kosten je nach Gestalt der Sache und Entschuldbarkeit des Prozessierens seitens des Unterlegenen ziemlich freies Ermessen gelassen.

Unentgeltliche Rechtspflege, §§ 99—104, wird gewährt denen, die durch ein Zeugnis des Gemeinderates ihres Wohnortes nachweisen, dass sie, ohne Beschränkung ihres notwendigen Lebensunterhaltes für sich und ihre Familie, die Kosten des Prozesses nicht bestreiten können. Das Justizdepartement entscheidet dar-

über, es bewilligt das Armenrecht nur, wenn die Sache des Gesuchstellers sich nach vorläufiger Prüfung des Falles nicht zum voraus als unbegründet erweist. Es weist dem Gesuchsteller einen Anwalt zu, der nach Studium der Akten dem Justizdepartement Bericht und Antrag darüber einzureichen hat, ob das Rechtsbegehren des Verbeiständeten zum voraus als unbegründet erscheine. Ist dies der Fall, so fällt die Unentgeltlichkeit dahin. Kommt der Verbeiständete später zu Vermögen, so hat er dem Staate die Auslagen zurückzuerstatten.

Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, §§ 105 ff. Hier sind einige Hauptgrundsätze besonders namhaft zu machen: das Prinzip der mündlichen Verhandlung vor den Gerichten, dagegen geheimer Beratung der Gerichte, Urteolfällung bloss auf Grund der aktenmässig gewordenen Thatsachen, dagegen Anwendung des Rechts von Amtswegen. „In der Würdigung der Beweise ist der Richter nur an seine Ueberzeugung gebunden, sofern ihn das Gesetz hierin nicht ausdrücklich beschränkt“ (§ 110). Die Urteile sind mit rechtlichen Erwägungen auszustatten. Endlich noch Vorschriften über Gerichtspolizei und Ordnungsstrafen.

Der **besondere Theil** behandelt zuerst das ordentliche Verfahren (§§ 124 ff). Wir übergehen das Verfahren vor Vermittleramt, vor dem jeder Rechtsstreit behufs eines Sühneversuches einzuleiten ist. Gelingt letzterer nicht, so gelangt der Streit an das Gericht durch Vornahme der Einschreibung bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts, womit der Prozess anhängig gemacht ist. Bevor nun aber die Bestimmungen über den Gang des Verfahrens normiert werden, schiebt das Gesetz sonderbarer Weise hier die Grundsätze über Beweis und Beweismittel ein. Zu den Akten gebrachte Beweismittel sind gemeinschaftlich und können ohne Zustimmung des Gegners nicht zurückgezogen werden. Als Beweismittel figurieren Urkunden, Zeugen, Augenschein, Sachverständige, Eid der Parteien und Anzeigen.

Urkunden. Im wesentlichen das bisherige Recht mit den durch das Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung bedingten Modifikationen, z. B. würdigt der Richter jetzt die Beweiskraft ordentlich geführter Bücher nach freiem Ermessen, während im alten Gesetze Handlungs-, Gewerbs-, Markt- und Hausbücher als halben Beweis bildend zugelassen waren. Die Editionsspflicht sowohl des Gegners als eines Dritten ist ziemlich streng und weitgehend.

Zeugen. Aussagen vom Hörensagen können je nach Umständen als Anzeigen in Würdigung fallen. Allgemeine Zeugnispflicht. Ausschliessungs- und Weigerungsgründe. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können konfrontiert werden. Sofern

die Parteien nicht darauf verzichten, werden die Zeugen nach ihrer Vernehmung auf ihre Aussage beeidigt.

Augenschein und Sachverständige, von Amtswegen oder auf Antrag der Parteien.

Eid. Das Gericht kann, wenn eine erhebliche und bestrittene Thatsache durch andere Beweismittel nicht zur vollen Gewissheit erstellt ist, auf den Antrag einer Partei, sei es zur Erfüllung oder zur Entlastung, dem Beweisführer oder dem Gegner desselben den Eid überbinden. Bei Verweigerung des Eides aus religiösen Gründen wird ein Handgelübde abgenommen (dies gilt auch beim Zeugeneid). Den eigentlichen Schiedseid kennt das Gesetz nicht, er war ursprünglich beabsichtigt.

Anzeigen. Das sind eigentlich keine Beweismittel. Das Gesetz hat darüber blos den § 188: „Anzeigen, d. h. solche bewiesene Umstände oder Verhältnisse, welche auf andere, streitige und entscheidende Thatsachen einen Schluss gestatten, oder eine Vermutung begründen, werden vom Richter nach freiem Ermessen gewürdigt.“

Jetzt erst nimmt das Gesetz in den besonderen Bestimmungen die Normierung des Verfahrens vor Bezirksgericht bzw. Kantonsgericht wieder auf (§§ 189 ff.). In diesem Abschnitte steckt nun wohl der Kern der Neuerungen, von denen man sich so viel verspricht. Wir gestehen, dass uns aus diesem Teile des Gesetzes, der ja ohnedies schon für solche, die der St. Galler Praxis fern stehen, nicht gerade leicht verständlich ist und kaum ein klares Bild des Verfahrens giebt, der beabsichtigte Fortschritt nicht recht ersichtlich ist, wie denn auch bei zahlreichen Juristen St. Gallens in dieser Beziehung grosse Bedenken bestehen. Man glaubt eben gar zu leicht mit Gesetzen helfen zu können, wo alles auf die Persönlichkeit der Richter, namentlich der Gerichtspräsidenten, und deren unnachsichtliche Strenge in Leitung des Verfahrens ankommt, und vergisst, dass jedes Gesetz unzulänglich ist, sobald der Instruktionsrichter der Bummelei der Parteien und der Anwälte nur das Geringste nachgiebt. — Das Verfahren ist nun das: Gleichzeitig mit der Anhängigmachung des Rechtsstreites bei dem Gericht hat der Kläger eine Prozesseingabe einzureichen, welche die Parteien, das Rechtsbegehren, die dasselbe begründenden Thatsachen, die Beweismittel für dieselben genau angiebt, aber keine Rechtserörterungen enthält. Zugleich hat er alle Urkunden, auf die er sich beruft, bei der Gerichtskanzlei niederzulegen, damit der Beklagte während zehn Tagen davon Einsicht nehmen kann. (Nach bisherigem Gesetz musste der Kläger auf Verlangen des Beklagten alle Urkunden entweder auf der Gerichtskanzlei oder bei dem Gemeindeammann des Wohnortes des Beklagten [je nach

des letzteren Wunsch] zur Einsicht auflegen.) Innerhalb 20 Tagen von der Zustellung der Klage an hat dann der Beklagte seine Antwort auf der Kanzlei einzugeben; für diese Antwort gelten auch die Erfordernisse der Klage. Nach bisherigem Rechte war nun der weitere Gang der: wenn sich der Kläger durch die Antwort des Beklagten zu Einlegung neuer Urkunden oder Anrufung weiterer Zeugen veranlasst sah, so hatte er die Urkunden und das Zeugenverzeichnis spätestens fünf Tage vor der Gerichtssitzung am gleichen Orte, wo die erste Mitteilung der Akten stattgefunden hatte, niederzulegen, und ebenso der Beklagte Gegenbeweisstücke gegen diese nachträglichen Mitteilungen des Klägers in genügender Zeit vor dem Gerichtstage. Die Fristen konnte der Präsident angemessen verlängern. Jene Mitteilungen konnten nun aber in der mündlichen Verhandlung vor Gericht noch ergänzt oder, wenn überhaupt unterlassen, noch nachgeholt werden, dann war die Folge, dass der Gegner unter Verfallung des Säumigen in die Kosten dieser Verhandlung die Vertagung auf eine folgende Sitzung verlangen konnte. Daraus scheinen eben jene Verschleppungen der Prozesse mit ihrem Gefolge von Kostspieligkeit entstanden zu sein, über die man sich so sehr beklagt hat. Das neue Gesetz regelt nun das weitere Verfahren so: binnen 14 Tagen seit Zustellung der Antwort hat der Kläger die Replik einzureichen und binnen weiteren 14 Tagen der Beklagte die Duplik, beide jeweilen unter Angabe ihrer neuen Rechtsbehelfe. Auf Grund dieser Akten instruiert der Gerichtspräsident den Prozess, holt die nötigen Sachverständigen-Gutachten ein, verfügt die Beschaffung von erheblichen Urkunden aus dem Besitze Dritter, ordnet allfälligen Augenschein an, lässt die Zeugen vorladen, deren Abhörung ihm nötig und wahrscheinlich erscheint, so vorbereitet kommt die Sache vor Gericht und die Verhandlung des Prozesses soll wo möglich in einer Gerichtssitzung beendet werden (§ 203). In dieser Gerichtsverhandlung hat jede Partei zwei mündliche Vorträge; Vorfragen, wie die über Kompetenz, Einlassungspflicht, gelangen vorerst allein zur Verhandlung und Erledigung, wenn nicht (was auffallend ist) die Partei schon im Schriftenwechsel gleichzeitige Verhandlung mit der Hauptsache verlangt hat. Der Richter kann ausnahmsweise an die Parteien Fragen stellen, soweit dies zur Klarlegung ihrer Anbringen in thatsächlicher Hinsicht notwendig ist. Erscheint der Streitfall in dieser Hauptverhandlung noch nicht spruchreif (das wird, wie ich annehme, wohl dann der Fall sein, wenn das Gericht noch ein weiteres, vom Präsidenten nicht vorbereitetes Beweisverfahren für notwendig hält), so erlässt es einen Beweisbeschluss und ordnet eine Schlussverhandlung an, zu der die Parteien unter der Androhung vorgeladen werden, dass bei ihrem

Ausbleiben die Beweisabnahme und die Urteilsfällung dennoch stattfinden. Andererseits steht es den Parteien frei, nach der Beweisabnahme das Ergebnis des ganzen Beweisverfahrens in mündlicher Ausführung zu würdigen. Uebrigens können die Parteien auch spätestens in der Replik, bzw. Duplik die Niedersetzung einer Untersuchungskommission beantragen, und diesem Antrag muss entsprochen werden, wenn er von beiden Parteien gestellt wird, oder, falls bloß von einer Partei, wenn verwickelte Rechtsverhältnisse zu untersuchen oder viele Urkunden zu prüfen und die Thatsachen genauer festzustellen sind. Unbegründete Kommissionsbegehren ziehen für den Begehrenden eine Ordnungsbusse nach sich. Das Gericht kann auch von sich aus eine Untersuchungskommission niedersetzen.

Das Verfahren vor der Gerichtskommission (§§ 223 bis 230) lässt im Vorverfahren die Replik und Duplik weg, im übrigen ist es dem vor Gericht analog, der Präsident bereitet ebenfalls die Sache so weit vor, dass in der Hauptverhandlung die Beweismittel vorliegen, die Zeugen vorgeladen sind und sofort abgehört werden können, die Sache also spruchreif ist, falls nicht die Kommission durch ein Beweiserkenntnis noch weitere Beweise aufzunehmen beschliesst.

Noch einfacher ist das Verfahren vor dem Vermittler (§§ 231—238), wo auf Eingabe des klägerischen Rechtsbegehrens sofort die mündliche Verhandlung angesetzt wird, die allerdings noch ein weiteres Beweisverfahren nötig machen kann. Doch sind Zeugen- und Parteieide nicht zulässig.

Einige Spezialitäten werden aufgestellt für die besonderen Verfahren, nämlich Verfahren in erb- und familienrechtlichen Angelegenheiten; in Haftpflichtsachen (hier Voruntersuchung durch das Bezirksamt); bei Klagen über Verletzung des gewerblichen Eigentums (vor Kantonsgericht); in Streitsachen über Deserviten der Anwälte und der Rechtsagenten (in der Regel einmaliger Schriftenwechsel ohne mündliche Verhandlung, Entscheid durch das Gericht, das die Sache letztinstanzlich beurteilt hat); vor den Schiedsgerichten (der Schiedsvertrag muss schriftlich abgefasst werden, der darin etwa enthaltene Ausschluss der Nichtigkeitsbeschwerde, des neuen Rechtes und der Erläuterung ist ungültig, die Wahl der Schiedsrichter ist frei, unter Voraussetzung ihrer Handlungsfähigkeit und bürgerlichen Ehre, der Vertrag kann bestimmen, nach welchem der in diesem Gesetze vorgeschriebenen ordentlichen Verfahren die Sache verhandelt werden soll, Zeugen- und Parteieide sind nur zulässig, wenn ein ordentliches Gericht als Schiedsgericht bezeichnet worden ist); in Provokationsachen (bloß zulässig, wenn Berühmung mit einem Anspruch stattgefunden

hat); in Kontumazfällen (Ausbleiben zu einer Hauptverhandlung bis zur Erledigung der übrigen auf diesen Tag angesetzten Geschäfte zieht für den Kläger Abweisung der Klage, für den Beklagten Anerkennung des klägerischen Begehrens, soweit es die vom Kläger angeführten und als erwiesen angenommenen Thatsachen als rechtlich begründet erscheinen lassen, nach sich, bei Ausbleiben beider Teile Abschreibung der Klage mit Ueberbindung der Kosten an den Kläger); im beschleunigten Verfahren (die Fälle des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs; Herabsetzung der Fristen, sofortige Vorlegung der Urkunden bei Einreichung der Prozesseingaben, sofort peremptorische Vorladung, Aufschub nur wegen zwingender Gründe).

Das summarische Verfahren. 1. Schutz des Besitzstandes, provisorische Verfügungen, Rechtsbote, Amtsanzeigen. Amtsbefehle zum Schutz des Besitzstandes, zu Erhaltung eines bestehenden Zustandes in einer rechtshängigen Sache oder zur Sicherung der Rechtsverfolgung erlässt der Bezirksammann unter Androhung von Busse von 20 bis 600 Fr. bei Nichtbeachtung. Er soll, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, die Gegenpartei vorher vernehmen. Als Beweismittel sind nur zulässig Urkunden, amtliche Bescheinigungen und Augenschein mit oder ohne Sachverständige. Gegen den Entscheid kann binnen 14 Tagen an das Justizdepartement rekurriert werden. Gegen Befehle betreffend den Besitzstand steht auch die Anrufung des Richters offen; solche zur Sicherung der Rechtsverfolgung müssen die Weisung enthalten, binnen 14 Tagen Klage zu erheben, widrigenfalls die Verfügung dahinfalle. — Gegen Rechtsbote, d. h. durch Vermittlung des Gemeindeammanns erlassene Aufforderungen, etwas zu thun oder zu unterlassen, muss binnen 14 Tagen Rechtsvorschlag erhoben werden, sonst muss ihm Folge gegeben werden. — Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten werden durch den Gemeindeammann erlassen.

2. Sicherstellung gefährdeter Beweise (vorsorgliche Zeugenabklärung, vorsorglicher Augenschein, vorsorgliche Expertise bei Gefahr im Verzuge).

3. Ehescheidungssachen. Die Verfügung des Getrenntlebens der Ehegatten mit den Konsequenzen der Alimentationspflicht, der Teilung des Hausrats, der Zuteilung der Kinder, steht dem Bezirksgerichtspräsidenten zu.

4. Oeffentliche Aufforderung zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, durch den Bezirksgerichtspräsidenten, bezüglich Erbansprüchen durch den Bezirksammann.

Die Amortisation (§§ 296—301). Das Amortisationsbegehren im Falle von vermissten Schuldverschreibungen auf Liegenschaften wird bei dem Bezirksgerichtspräsidenten gestellt, der bei Glaub-

haftmachung des Gesuchs die Auskündigung anordnet und bei nicht erfolgter Einsprache die Amortisation verfügt. Einsprachen bringen die Sache auf den ordentlichen Prozessweg. Amortisationsbegehren betreffend Wechsel, wechselähnliche und andere indossable Papiere sowie Inhaberpapiere sind dem Bezirksgerichtspräsidenten zu Händen des Bezirksgerichts schriftlich einzureichen und zu begründen, das Verfahren ist durch das Obligationenrecht normiert.

Die Rechtsmittel. Appellation. Frist hiefür 14 Tage. Vor der Gerichtsverhandlung Zirkulation der Akten bei den Richtern. Die Parteien dürfen wieder alles in erster Instanz Verhandelte neu ins Recht setzen, neue Augenscheine und Expertisen verlangen, neue Beweiserhebungen beantragen, ferner aber auch neue Rechtsfragen stellen oder neue thatsächliche Behauptungen, Bestreitungen, Einreden erheben und neue Beweismittel produzieren. Allerdings muss der Appellant solche Nova mit der Appellationserklärung vorbringen, und der Appellat sie binnen zehn Tagen seit der Appellationsmitteilung in einer Prozesseingabe anmelden. Die Gegenpartei erhält Frist von zehn Tagen zur Einreichung einer Gegeneingabe. Der Appellat kann in Bezug auf die in der Appellationserklärung namhaft gemachten Streitpunkte der Beschwerde adhärieren, aber bei Rückzug der Appellation fällt auch dieses Adhäsionsrecht dahin.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist statthaft, wenn durch das angefochtene Urteil oder das demselben vorausgegangene richterliche Verfahren eine Verletzung oder Umgehung solcher kantonalen oder eidgenössischer Gesetze, welche auf die Beurteilung der Streitsache von wesentlichem Einflusse sind, stattgefunden hat. Notfrist hiefür 14 Tage. Entscheid der Kassationsinstanz auf Grund einmaligen Schriftenwechsels. Wird die Nichtigkeit ausgesprochen, so fällt die Kassationsinstanz, sofern der Rechtsstreit spruchreif erscheint, ohne weitere Verhandlung auch das Urteil. Fehlt diese Bedingung, so weist sie die Sache an die zuständige Instanz zu neuer Beurteilung zurück.

Das neue Recht (Revision). Voraussetzungen: Irrtum des Richters hinsichtlich entscheidender Thatsachen; Bekanntwerden neuer Thatsachen oder Beweismittel, die der Gesuchsteller vorher nicht kannte oder nicht geltend machen konnte; im Wege des Strafprozesses ermittelte oder in hohem Grade wahrscheinlich gemachte Beeinflussung des Urteils durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Gesuchstellers. Frist im ersten Fall 30 Tage, im zweiten 10 Jahre, im dritten unbegrenzt (dies ist seltsam und beruht offenbar auf einem Missverständnis der Doktrin). Das Gesuch geht an das gleiche Gericht, von dem das Urteil erlassen worden, und wird von ihm erledigt. Die Gegenpartei erhält Mit-

teilung des Gesuchs mit zehntägiger Frist zur schriftlichen Vernehmung. Dann noch mündliche Verhandlung und Entscheid.

Die Reinigung, gegen Kontumazurteile. Voraussetzung: Entschuldbarkeit des Ausbleibens (wegen gar nicht oder zu spät erhaltener Vorladung, wegen Verhinderung aus redlichen und erheblichen Ursachen).

Die Urteilserläuterung, bei Unklarheit des Urteils oder Widersprüchen in demselben.

Die Beschwerden, wegen speziell aufgeführter Versehen und wegen Justizverweigerung, gehen je nach Umständen an die Rekurskommission des Kantonsgerichts oder an das Justizdepartement, bezw. den Regierungsrat.

Vollzugsverfahren. Bei Verurteilung zu einer Geldsumme erfolgt die Vollstreckung auf dem Wege der Schuldbetreibung. In allen übrigen Fällen erlässt der Bezirksammann unter Strafandrohung den Befehl, dem Urteil nachzukommen binnen kurz anzusetzender Frist. Wird dem Befehl nicht Genüge geleistet, so erfolgt Strafeinleitung und zugleich Realexekution (Wegnahme der beweglichen Gegenstände, die dem Kläger zuerkannt worden, mit polizeilicher Gewalt, Einsetzung des Berechtigten in Besitz oder Gebrauch der Liegenschaft oder des Rechtes auf solcher mit Polizeigewalt, gesetzliche Uebertragung zuerkannten Grundeigentums, Anordnung einer Leistung auf Kosten des Verurteilten durch einen Dritten). Für Unterlassungen, wozu einer verurteilt worden ist, ist die Vollstreckung nach jeder Uebertretung durch verschärfte Verbote und neue Strafeinleitungen zu erzielen. Ist die Vollstreckung in natura nicht erzwingbar, so bringt der Berechtigte den von ihm angesetzten Geldwert zur Betreibung; der Betriebene kann gegen den Betrag Rechtsvorschlag erheben, worüber das Gericht zu entscheiden hat, von dem das Urteil gefällt worden ist.

Ein dritter Abschnitt giebt noch einige wenige und unerhebliche Bestimmungen wegen Besoldungen und Gebühren und in den Schluss- und Uebergangsbestimmungen neben dem Verzeichnisse der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen die Vorschrift, dass das Gesetz mit dem 1. Januar 1902 zur Anwendung gelangt und alle an diesem Tage schon anhängig gemachten Prozesse und Gesuche noch nach der alten Prozessordnung behandelt und erledigt werden sollen.

131. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) *betreffend Abänderung der §§ 12 und 120 der Civilprozessordnung vom 5. Juli 1891.* Vom 15. März. Vom Volke angenommen in der Abstimmung vom 4. November. (Bes. gedr.)

Die Abänderung des § 12 betrifft die Kostenkaution von Ausländern und ist veranlasst durch das internationale Ueberein-

kommen betreffend Civilprozessrecht. Bisher musste der ausserhalb des Kantons wohnhafte Kläger auf Begehren des Beklagten Sicherheit für die Prozesskosten leisten. Der neue § 12 hält diesen Satz prinzipiell aufrecht, fügt aber die Ausnahme bei, dass keine Sicherheit verlangt werden kann von aufrechtstehenden Schweizerbürgern, die in Kantonen wohnen, welche Gegenrecht halten, und von Angehörigen derjenigen Staaten, die sich dem genannten Uebereinkommen angeschlossen haben.

Der § 120 hatte als einzige kantonale Instanz das Obergericht blos für civilrechtliche Streitigkeiten über Erfindungspatente bezeichnet. Der neue § 120 erweitert dies auch auf die civilrechtlichen Streitigkeiten betreffend gewerbliche Muster und Modelle und Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen.

132. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la défense d'office en matière civile et l'exécution de l'art. 6 de la loi fédérale du 26 avril 1887 sur l'extension de la responsabilité civile.* Du 16 août. (Bull. off. des Lois, LXIX. Feuille off. Nr. 34.)

Schon die Civilprozessordnung enthält das Prinzip der Gewährung des Armenrechtes an bedürftige Parteien einschliesslich der Zuweisung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes; neu in dieser Verordnung ist, dass die Gerichtsschreiberei dem von Amts wegen bestellten Verteidiger auf sein Verlangen die Vergütungen an die Experten und Zeugen vorstreckt und die Justizdirektion zu Gunsten der Gerichtsschreiberei Anweisung für die von ihr gemachten Vorschüsse und alle dem Fürsprecher entrichteten Auslagen ausstellt.

133. Grossratsbeschluss (des Kantons Aargau) *betreffend die Kautionsleistung ausserkantonalen Anwälte.* Vom 28. November 1899. (G. S., N. F. VI S. 13.)

„Ausserkantonale Anwälte, welchen gestützt auf vorzulegende Ausweise und ohne dass sie die aargauische Fürsprecherprüfung zu bestehen haben, die Erlaubnis zur Ausübung des Advokatenberufes erteilt werden muss, unterstehen bezüglich der Leistung einer Kautionsleistung den nämlichen Vorschriften wie die aargauischen Anwälte.“

134. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant les articles 84 et 519 du code de procédure civile, en ce qui concerne l'assurance du droit.* Du 6 septembre. (Rec. des Lois, XCVII p. 237 s.)

Es handelt sich um die Kostenkaution auswärts wohnender Kläger in Civilprozessen. Der bisherige Art. 84 hatte dazu verhalten le demandeur qui n'est pas domicilié dans le canton. Jetzt heisst es: le demandeur étranger à la Suisse, qui n'est pas do-

micilié dans le canton, aber, und das scheint der Hauptzweck des Gesetzes, es wird mit Rücksicht namentlich auf das Haager Uebereinkommen betreffend Civilprozessrecht am Schlusse des Artikels der Vorbehalt von Staatsverträgen, namentlich der internationalen Uebereinkunft über Civilprozess vom 14. Nov. 1896 und 22. Mai 1897 beigefügt. Letztere befreit bekanntlich die Angehörigen eines der Vertragsstaaten, die in einem derselben wohnhaft sind, von jeder Kautio. — Art. 519 erhält dann den Zusatz: Die Verurteilungen zu den Prozesskosten, die in einem der Vertragsstaaten der Haager Uebereinkunft gegen einen von der Kostenkautio befreiten auswärtigen Kläger ausgesprochen worden, sind im Kanton gemäss Art. 81 des B.-Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs exekutorisch.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

135. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Luzern) *betreffend die Veröffentlichung der Verlustscheine durch das Kantonsblatt.* Vom 23. Januar. Vom Grossen Rat genehmigt am 6. März. (S. d. G., VIII S. 227 ff.)

Die Obergerichtskanzlei soll die Veröffentlichung der nach Art. 115 und 149 des B.-Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs über Volljährige ausgestellten Verlustscheine im gerichtlichen Teile des Kantonsblattes anordnen. Ebenso ist spätere Befriedigung der Gläubiger jeweilen zu publizieren. Die Gemeinderatskanzleien führen über alle diese Publikationen, soweit sie ihre Gemeindeangehörigen betreffen, eine Kontrolle.

Das Bundesgericht hat auf erhobenen Rekurs am 14. Juni 1900 diese Verordnung, soweit sie die Betreibungsschuldner, gegen welche wegen ungenügender Pfändung nur ein provisorischer Verlustschein ausgestellt worden, betrifft, als mit dem bestehenden Bundesrecht unvereinbar aufgehoben.

Ausführlich handelt von dieser Verordnung und ihrer Veranlassung ein Artikel im schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, I. Jahrg. Nr. 15, S. 115.

V. Strafrecht.

136. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *ajoutant un second alinéa à l'art. 55, nouveau, du code pénal du 18 février 1843, modifié par la loi du 24 novembre 1899.* Du 10 février. (Rec. des Lois, XCVII p. 77.)

Ergänzung des Gesetzes vom 24. Nov. 1899 (vorjährige Uebersicht Nr. 179) in dem Sinne, dass da, wo dasselbe ausnahmsweise noch ein *minimum spécial* der Strafe hat bestehen lassen, das Minimum jetzt auch auf die Hälfte reduziert werden kann. Es sind das die Fälle der Art. 203, 211, 277, 278, 315 und 345 al. 2, nämlich Körperverletzung mit tötlichem Ausgang (Minimum 12 Jahre), Totschlag (Minimum 12 Jahre), Raub mit Körperverletzung (Minimum 6 Jahre), Raub mit Tötung oder besonders schwerer Körperverletzung (Minimum 8 Jahre), Brandstiftung in Wohnhäusern (Minimum 12 Jahre), Attentate auf die Sittlichkeit Gefangener seitens der Beamten, mit tötlichem Ausgange (Minimum 15 Jahre). Diese Artikel hatte das Gesetz vom 24. November 1899 ausdrücklich als von ihm nicht berührt erklärt, jetzt ist also diese Ausnahme aufgehoben.

137. Decreto legislativo (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *concernente la sospensione condizionale della pena*. Del 14 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 581 s.)

Eine vom Geschworenengericht gemäss Strafgesetz ausgesprochene Strafe bis auf 6 Monate Gefängnis oder bis auf 250 Franken kann durch das Urteil mit Motivierung suspendiert werden, wenn der Verurteilte nicht schon vorher wegen eines gemeinen Verbrechens in der Schweiz oder im Auslande eine Freiheitsstrafe erduldet hat und dieser Wohlthat würdig erscheint. Kosten und Schadenersatz muss der Verurteilte indess bezahlen. Die Suspension wirkt auf fünf Jahre, d. h. wenn in dieser Zeit der Verurteilte sich kein neues gemeines Verbrechen zu Schulden kommen lässt, so gilt die Verurteilung als nicht erfolgt; gegenteiligen Falls wird auf die zweite Strafe, wenn schwererer Natur, die erste angerechnet. Die Suspension muss von der Verteidigung beantragt werden. Die Verjährung der ersten Strafe beginnt mit dem Tage der Fällung der zweiten Verurteilung. Die Staatsanwaltschaft führt ein Register der Verurteilungen mit Suspension, um in Rückfällen die nötigen Anträge stellen zu können.

138. Decreto legislativo (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *circa modificazione della legge sul bollo*. Del 21 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 336 s.)

Betrifft die auf Stempelumgehung gesetzten Strafen, die das Dekret genau normiert.

139. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Thurgau) *betreffend Beschränkung des Lotterieverbotes auf Geld- und Spekulationslotterien*. Vom 14. Dezember. (Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Jahrg. I Nr. 23 S. 183.)

Ein noch aus den 30^{er} Jahren datierendes Gesetz verbietet und bestraft „Lotterien und die Errichtung derselben im Kanton.“

Dieses Verbot wurde öfters bei Lotterien für gemeinnützige Unternehmungen, Christbaumverlosungen u. dgl. nicht angewendet. Auf Anfrage von Vereinen erklärt nun die Regierung, das Verbot gelte nach ihrer Auffassung nur für förmliche Geld- oder Spekulationslotterien, wobei der Unternehmer einen Gewinn für sich selbst bezwecke und die Lose öffentlich vertrieben werden, nicht für Verlosungen, die ein Verein zum Zwecke der Unterhaltung in geschlossener Gesellschaft veranstalte, wobei nur minime Einsätze in Frage kommen und die Gewinne nicht in Geld ausgefolgt werden.

140. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend den unlautern Wettbewerb*. Vom 11. Oktober. (G. S., XXIV S. 317 ff.)

Dass der Konkurrenzkampf im Geschäftsleben vielfach zu unsauberen Mitteln greift, steht ausser Frage; ob dieses Gesetz sie wirksam bekämpfen wird, muss die Zukunft lehren; der Hauptwunsch, der den Anstoss zu dem Gesetz gegeben hat, die Erdrückung der kleinen Geschäfte durch die grossen Warenhäuser zu verhindern, wird wohl unerfüllt bleiben.

Das Gesetz „untersagt“ in § 1 wissentlich falsche Angaben über geschäftliche Verhältnisse (Art und Preis der Waren, Grösse des Lagers, Bezugsquellen) in öffentlichen Bekanntmachungen zur Erweckung des Scheines besonders günstigen Angebots, und in § 2 Verweigerung der Abgabe einer mit Preisnotierung ausgeschrieben oder ausgestellten Ware an den Kaufliebhaber zu dem angegebenen Preise. § 3 befiehlt für den Detailverkehr Angabe der Preise in der Landeswährung und für das volle gesetzliche Mass und Gewicht (Ausnahme in § 4 für Waren, für die eine andere Uebung im Handel gilt). § 5 untersagt das sogenannte dénigrement von Konkurrenten, § 6 die Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen durch Angestellte an Andere während des Dienstverhältnisses, oder Verleitung von Angestellten zu solcher Mitteilung. § 8 ff. enthalten Vorschriften über die Ausverkäufe; sie bedürfen polizeilicher Bewilligung und werden nur Geschäftsinhabern gestattet, die schon zwei Jahre lang hier das Geschäft betrieben haben. Während der Dauer des Ausverkaufs darf der Warenbestand nicht ergänzt werden. Der Ausverkauf soll in der Regel nicht über ein Jahr dauern. Ist er beendet, so kann das Geschäft in den nächstfolgenden zwei Jahren nicht wieder einen Ausverkauf vornehmen. Für Saisonwaren werden zwei Ausverkäufe jährlich, mindestens drei Monate auseinanderliegend und jeder für die Dauer von zwei Wochen bewilligt.

Strafbestimmungen: Das Strafgesetz erhält den Zusatz § 152f, wonach Zuwiderhandlungen gegen §§ 1, 5 und 6 mit Gefängnis

bis zu sechs Monaten oder Geldbussen bis zu 2000 Franken bestraft werden, und § 152 g, wonach die Strafverfolgung nur auf Antrag stattfindet, und antragberechtigt jeder Gewerbetreibende in gleicher Ware und bei §§ 5 und 6 der Geschädigte ist. Das Polizeistrafgesetz erhält den Zusatz § 166: Mit Geldbusse bis auf 200 Franken oder Haft bis zu vier Wochen werden bestraft Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 3, 4, 8, 11, 12, 15, 16.

141. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Luzern) *betreffend Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes*. Vom 26. November. (Kantonsbl. Nr. 48.)

Dieses Gesetz ist im wesentlichen in die Fusstapfen des Baselstädtischen Gesetzes (Nr. 140) getreten. „Es ist verboten,“ in öffentlichen Annoncen u. dgl. falsche Angaben (in ähnlicher Weise wie im Basler Gesetz) zu machen, die Abgabe einer mit Preisangabe ausgestellten Ware um diesen Preis zu verweigern, falsche Angaben über fremde Geschäfte zu verbreiten, Geschäftsgeheimnisse des Hauses, worin man angestellt ist, an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes mitzuteilen, Waren nach den sogenannten Couponsystemen (Hydra-, Gella-, Schneeballensystemen u. s. f.) zu verkaufen. Die Preise sind in der Landeswährung auszudrücken und sollen sich auf das volle Mass und Gewicht beziehen. Ausverkäufe werden unter ähnliche Beschränkungen gestellt wie im Basler Gesetz. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden, abgesehen von der privatrechtlichen Schadenersatzklage, mit Geldbusse bis zu 1000 Franken oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Verurteilungen sind auf Begehren des Klägers auf Kosten des Verurteilten im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Die Strafverfolgung tritt übrigens nur auf Klage des Geschädigten ein.

142. Loi (du Grand Conseil du canton de Fribourg) *édicte des dispositions additionnelles au code pénal relatives à la répression de certains actes de concurrence déloyale*. Du 29 novembre. (Bull. off. des Lois, LXIX. Feuille off. 1901 Nr. 1.)

Folgende Akte unredlichen Wettbewerbs werden unter Strafe gestellt: 1. Angaben auf öffentlichen Bekanntmachungen, Preisverzeichnissen, Reklamen, Aushängeschildern u. dgl., wodurch wider besseres Wissen bei dem Publikum der Anschein eines aussergewöhnlich günstigen Angebots erweckt wird; beispielsweise werden genannt Angaben über Beschaffenheit der Waren, Selbstkostenpreis, Herkunft, Herstellungsart, Umstände, die zur Liquidation veranlassen, Grösse des Vorrats. Strafe (zuchtgerichtlich) bis höchstens 4 Monate Gefängnis oder höchstens 2000 Franken, zudem nach Ermessen des Gerichtes Veröffentlichung des Urteils.

Strafverfolgung nur auf Anzeige eines in gleichen Waren Handel-treibenden. 2. Unter gleiche Strafe gestellt: wider besseres Wissen gemachte unwahre Angaben, die einen andern in seinem Geschäftsbetriebe zu schädigen geeignet sind. 3. Gleiche Strafe für Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, die in schädigender Absicht während der Dauer des Anstellungsvertrages die ihnen in ihrer Stellung anvertrauten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse bekannt geben, sowie für solche, die, durch Indiskretion eines Angestellten etc. oder durch eine mit dem Gesetz oder der Sittlichkeit im Widerspruch stehende Handlung in den Besitz eines solchen Geheimnisses gelangt, es in schädigender Absicht bekannt machen. 4. Gleiche Strafe für die, welche zum Zwecke des Ruins von Geschäften ihrer Konkurrenten eine grosse Menge Waren unter dem Selbstkostenpreise zum Verkaufe anbieten. In den Fällen 2—4 Strafverfolgung nur auf Klage des Geschädigten.

143. *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend das städtische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk.* Vom 8. März. (G. S., XXIV S. 287 ff.)

Betrifft im wesentlichen die Verwaltung und den Betrieb, hier bloss zu erwähnen wegen § 43, Strafbestimmungen, wonach § 75 des Polizeistrafgesetzes (Bestrafung von Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Beleuchtung) auf Störung der öffentlichen Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung erweitert wird.

144. *Beschluss* (des Grossen Rates des Kantons Bern) *betreffend Abänderung des Dekretes vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei.* Vom 31. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXIX S. 3.)

Suspension der Tanzbewilligungen gegen Wirte, die ohne Bewilligung haben tanzen lassen.

VI. Strafprozess.

145. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *sulla comunicazione degli atti giudiziari penali e copie delle sentenze penali.* Del 7 febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 4 s.)

Zweck ist einerseits Kostenersparnis, daher die Vorschrift, dass Vorladungen durch die Post erfolgen sollen, andererseits Gleichmässigkeit der Geschäftsbesorgung bei den verschiedenen Gerichten, daher Weisungen an die Gerichtsschreiber über Ausfertigung der Urteile.

146. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa la riscossione delle sportule processuali e l'esecuzione delle*

sentenze penali. Del 13 febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 19 s.)

Die Gerichtsschreiber der Geschworenengerichte und des Kassationshofes werden angewiesen, das Urteil binnen zwei Tagen von dem Erwachsen in Rechtskraft an, dem Justizdepartement mitzuteilen, damit dieses ohne Verzug das Eintreiben der Prozesskosten und der Bussen durch die betreffenden Gerichtsbehörden veranlassen kann.

VII. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

147. *Reglement* (des Kantonsrates des Kantons Zug) für den Kantonsrat. Vom 31. Mai. (Bes. gedr.)

148. *Dekret* (des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen) die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahlen des Grossen Rates und die Zahl der von diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder betreffend. Vom 27. Dezember. (G. S., N. F. X S. 133 ff.)

Auf Grund der Volkszählung von 1900.

149. *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) betreffend die Wahl und den Amtsantritt des Regierungsrates. Vom 24. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Der Amtsantritt findet auf 1. Juli statt.

150. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) modifiant les articles 21, 37, 72, 73, 74, 76, 78, 80, 84, 93, 108, 117 et 120 de la loi du 21 novembre 1892 sur l'organisation du Conseil d'Etat et créant un article 111 bis à la même loi. Du 3 juillet. (Rec. des Lois, XCVII p. 196 ss.)

Kraft einer vom Grossen Rat hiezu am 10. Februar 1900 erteilten Ermächtigung (Rec. des Lois, XCVII p. 78) modifiziert der Staatsrat hier die Verteilung der Geschäfte unter den einzelnen Departementen, besonders wird das Justizdepartement davon berührt. Der Art. 111^{bis} betrifft die Beamten der Brandversicherungsanstalt.

151. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Solothurn) betreffend die Samstags-Urne für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen. Vom 21. September. (Bes. gedr.)

152. *Instruktion* (des Regierungsrates des Kantons Solothurn) betreffend die Anwendung des proportionalen Wahlverfahrens bei den Kantonsratswahlen zu Handen der Oberämter, der Wahlbureaux der Gemeinden und der Central-Bureaux. Vom 24. April. (Bes. gedr.)

153. *Verordnung* (des Obergerichts des Kantons Zürich) *zum Gesetze betreffend die Organisation des Obergerichts.* Vom 9. Februar. Vom Kantonsrate genehmigt den 12. März. (Off. G. S., XXVI S. 11 ff.)

Das Gesetz über Organisation des Obergerichts vom 29. Oktober 1899 (vorjährige Uebersicht Nr. 196) überlässt es dem Obergerichte, mehrere Kammern zur Behandlung der Geschäfte zu bilden. Demgemäss setzt diese Verordnung die Zahl der Appellationskammern auf drei fest, zwei für die civilrechtlichen Fälle, eine für die Strafsachen. Jeder dieser Kammern werden fünf Oberrichter ständig zugeteilt. Sodann eine Rekurs- und eine Anklagekammer. Sonst noch Detail.

154. *Zusatz* (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell der äussern Rhoden) *zum Gesetz betreffend die Civilprozessordnung vom 25. April 1880.* Vom 29. April. (Amtl. Saml. III S. 97 f. Geschäftsordnung f. d. Landsgem. v. 1900 S. 6.)

Zur Beurteilung der civilrechtlichen Streitigkeiten aus den Bundesgesetzen über Erfindungspatente, gewerbliche Muster und Modelle, Schutz der Fabrik- und Handelsmarken ist als einzige kantonale Instanz das Obergericht kompetent. Dies gilt auch für Civilrechtsstreitigkeiten, die in Zukunft von der Bundesgesetzgebung an eine einzige kantonale Gerichtsstelle verwiesen werden.

155. *Loi* (du Grand Cons. du canton du Valais) *complétant les dispositions de la loi du 30 mai 1896 sur l'organisation judiciaire relatives aux Officiers du Ministère public.* Du 23 mai. (Bull. off. Nr. 29.)

In allen Prozessen, in denen der Staatsanwalt auftreten muss, kann er nur in dieser Eigenschaft (als öffentlicher Ankläger) plaidieren. Dies gilt für alle Instanzen.

156. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant les articles 24 et 67 de la loi sur l'organisation judiciaire.* Du 26 avril. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 546 ss.)

Infolge der durch Gesetz vom 23. November 1899 erfolgten Erweiterung der Gewerbegerichtskompetenz werden die dort festgesetzten Neuerungen (s. diese Zeitschr. N. F. XIX S. 477, Nr. 214) auch in das Gerichtsorganisationsgesetz aufgenommen.

157. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant les articles 138 et 139 de la Loi du 15 juin 1891 sur l'organisation judiciaire.* Du 24 octobre. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 598 ss.)

Betrifft die Ausübung der Advokatur. Der alte Art. 138 hatte zugelassen: les citoyens suisses jouissant de leurs droits civils et politiques qui ont reçu le grade de docteur ou de licencié en droit dans l'Université de Genève ou dans une autre

Université ou Académie Suisse. Der neue Art. 138 schiebt hinter droits civils et politiques noch ein: domiciliés dans le canton de Genève, und fügt als zweiten Absatz bei, dass um zur Vertretung einer Partei in Civilsachen zugelassen zu werden, der Advokat sich über ein zweijähriges Stage auf einem Advokaturbureau (wovon ein Jahr auf einem Genfer Bureau) ausweisen muss.

Dasselbe wiederholt sich in Art. 139, der auch Schweizerbürger ohne akademisches Studium auf Grund sonst erworbener Kenntnisse zulässt. Auch hier neu: domiciliés dans le canton und stage.

158. *Decreto* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *di soppressione dei Segretari penali*. Del 18 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 62.)

Die Segretari penali in den Bezirken Mendrisio, Lugano, Locarno und Bellinzona werden aufgehoben, ihre Funktionen übernehmen die andern Sekretäre der Gerichte gegen kleine Gehaltserhöhung.

159. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *sur l'organisation d'un Office du casier judiciaire*. Du 17 mars. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 215 ss.)

160. *Règlement d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *de la Loi du 17 mars 1900 sur l'organisation d'un Office du casier judiciaire*. Du 29 juin. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 397 ss.)

Es handelt sich um ein Register, in das alle Freiheitsstrafen über acht Tage, die gegen Genfer und im Kanton geborene Personen irgendwo erlassen werden, einzutragen sind, ein Strafenstandsregister; Urteile der Genfer Gerichte, die solche Strafe verhängen, sind auch dann einzutragen, wenn der Verurteilte ausserhalb des Kantons geboren ist. Jeder Genfer und jeder in Genf geborene Ausländer kann für sich einen Auszug seines Strafenstandsregisters verlangen. Dieser Auszug soll aber nicht enthalten die Verurteilungen, gegen die schon Rehabilitation stattgefunden hat, oder diejenigen ausserkantonaler Gerichte für Handlungen, die in Genf nicht strafbar sind, oder die gegen Personen unter 20 Jahren ergangen sind, wenn seither kein Rückfall. Vom Register selbst werden gestrichen die Verurteilungen, seit deren Erlass eine gewisse Anzahl Jahre (ansteigend nach der Höhe der Strafe) verstrichen ist.

161. *Reglement* (des Regierungsrates des Kantons Luzern) *für die Aufsichtskommission der Zwangsarbeitsanstalt Sedel-Seehof*. Vom 10. November. (S. d. Verordn. des Regierungsrates, Heft VIII S. 8 ff.)

162. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend teilweise Abänderung des Organisationsdekretes vom 16. Mai 1893 und des Besoldungsdekretes vom 16. Mai 1893 für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg.* Vom 29. Mai. (G. S., N. F. VI S. 67 ff.)

163. *Ergänzungen* (des Regierungsrates des Kantons Aargau) *zum Reglement für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg vom 3. November 1893.* Vom 28. September. (G. S., N. F. VI S. 73 f.)

164. *Besoldungsdekret* (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *für die Strafanstalt Lenzburg.* Vom 26. November. (G. S., N. F. VI S. 93 f.)

165. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend das staatliche Vermittlungsamt.* Vom 6. Januar. (G. S., XXIV S. 279 f.)

Dient zur Ausführung des Ges. v. 20. Mai 1897 (diese Zeitschrift, N. F. XVII S. 470, Nr. 182). Der Regierungsrat ernennt auf schriftliches Verlangen einer der Parteien oder in wichtigen Fällen von sich aus den Vorsitzenden des Vermittlungsamtes. Dieser hat für Konstituierung des Vermittlungsamtes die nötigen Anordnungen zu treffen. Aus jeder Partei sollen in der Regel drei Vertreter zu Beisitzern ernannt werden; die vom Vorsitzenden Bezeichneten soll der Regierungsrat genehmigen. Verstärkung durch weitere Mitglieder und Zuziehung von Sachverständigen steht dem Amte frei. Beschlüsse des Vermittlungsamtes erfolgen durch absolute Mehrheit. Die nach § 5 des Gesetzes erfolgenden Publikationen enthalten die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer, die wesentlichen Gründe der Ablehnung der Thätigkeit des Vermittlungsamtes, die Forderungen der Parteien, den Vergleichsvorschlag und die wesentlichen Gründe der Ablehnung desselben, bezw. den wesentlichen Inhalt des zustande gekommenen Vergleiches.

166. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant les audiences du juge de paix du cercle de Lausanne et les séances de la justice de paix du même cercle.* Du 3 janvier. (Rec. des Lois, XCVII p. 5 s.)

167. *Arrêté* (du même) *modifiant la fixation des séances de la justice de paix du cercle de Lutry.* Du 16 janvier. (Ibid. p. 11 s.)

168. *Reglement* (des Regierungsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Verwaltung des Staatsarchivs.* Vom 23. August. (Off. G. S., XXVI S. 154 ff.)

Hierher gehörig allenfalls § 44: „Rechtsakten dürfen nach Beginn eines Prozesses weder an Private oder Korporationen noch

an deren Anwälte ausgeliehen, sondern nur auf dem Archivbureau benutzt werden.“

169. *Reglement* (des Landrats des Kantons Unterwalden nörd dem Wald) *für die Polizeidiener von Nidwalden.* Vom 23. Mai. (Amtsbl. Nr. 23.)

170. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant les articles 6 et 15 de la Loi sur l'organisation des Corps de police du 29 juin 1892.* Du 30 mai. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 333 ss.)

171. *Loi* (du même) *sur l'organisation des Corps de police, du 29 juin 1862, modifiée par les lois des 19 et 26 octobre 1895, 28 mai 1898, 3 juin 1899 et 30 mai 1900.* Collationnée par ordre du Conseil d'Etat, suivant arrêté du 17 août 1900. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 477 ss.)

Das erstere Gesetz erhöht den Sold der Mannschaft und die Besoldungen der höheren Chargen, und giebt dem Staatsrat den Auftrag, die bisherigen Nachtragsgesetze zum Hauptgesetz über das Polizeikorps mit diesem Gesetze zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden. Dies ist dann durch das zweite Gesetz geschehen.

172. *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Aenderung einiger Bestimmungen des Vormundschaftsgesetzes vom 28. Februar 1880.* Vom 8. März. (G. S., XXIV S. 305 f.)

Es handelt sich um Anstellung eines zweiten Substituten und allfällig nötiger Gehilfen infolge Geschäftsvermehrung.

173. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Solothurn) *betreffend Erteilung des Notariatspatentes an Inhaber des Betreibungs- und Konkursbeamten-Patentes.* Vom 20. April. (Bes. gedr.)

Den Bewerbern um das Notariatspatent, die nach Verordnung vom 27. Dezember 1898 (diese Zeitschr. N. F. XVIII S. 465 Nr. 154) das Betreibungs- und Konkursbeamten-Patent erhalten haben, wird eine nochmalige schriftliche Prüfung im eidgen. Betreibungs- und Konkursrecht, sowie eine nochmalige mündliche Prüfung im Civilrechte mit Ausnahme des Erb-, Hypothekar- und ehelichen Güterrechts erlassen, sofern die zweite Prüfung nicht später als zwei Jahre nach der ersten stattfindet.

174. *Beschluss* (des Regierungsrates des Kantons Luzern) *betreffend Prüfung der Bewerber um Erteilung der Amtsschreiber-Kompetenz.* Vom 5. Dezember. (Verordn. des Regierungsrates, Heft VIII S. 28 ff.)

175. *Vereinbarung* (zwischen den Regierungen von Aargau, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich) *betreffend die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen.*

Spezialitäten u. s. w. Vom 23. Januar. (Aarg. G. S., N. F. VI S. 122 f.)

Gemeinsame Controlstelle mit Sitz in Zürich. Ein Regulativ ist hiefür am 5. September ebenfalls vereinbart worden und ist abgedruckt aarg. G. S., N. F. VI S. 124 f.

176. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *sur l'organisation de l'Assistance publique médicale. (Soins aux malades, blessés et infirmes indigents.)* Du 21 novembre. (Rec. des Lois, LXXXVI p. 682 ss.)

Errichtung einer Poliklinik.

177. *Neues Kostendekret* (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *zur Handelsgerichts-Ordnung.* Vom 13. März. (G. S., N. F. VI S. 19 f.)

Gehaltszulage für die aus dem Obergerichte gewählten Handelsrichter. Staatsgebühr für die Verhandlungen der Prozesse, ansteigend nach dem Streitwerte.

178. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *concernant l'augmentation de la solde de la gendarmerie.* Du 29 novembre. (Bull. off. des Lois, LXIX. Feuille off. 1901 Nr. 1.)

179. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *sull' aumento del soldo del personale del Corpo della Gendarmeria.* Del 15 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVI p. 585 s.)

180. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant le tarif judiciaire du 2 septembre 1887.* Du 26 janvier. (Rec. des Lois, XCVII p. 13 s.)

Betrifft Homologationen von Assignats und Reconnaissances.
